

Integrationsbüro EDA/EVD
Information

**DIE BILATERALEN
ABKOMMEN
SCHWEIZ-
EUROPÄISCHE UNION**

*ÜBERSICHT UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ABKOMMEN
UND DEN BEGLEITMASSNAHMEN*

Schweiz - Europäische Union

Inhaltsverzeichnis

Integrationspolitik.....	5
 Die sieben bilateralen Abkommen Schweiz-EU	
Zusammenfassung.....	9
Forschung.....	13
Öffentliches Beschaffungswesen.....	15
Technische Handelshemmnisse.....	19
Landwirtschaft.....	23
Luftverkehr.....	27
Schienen- und Strassenverkehr.....	29
Personenverkehr.....	35
Rechtlicher und institutioneller Rahmen.....	43
Wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen.....	47
Informationsauftrag.....	51
Informationsmaterialien.....	53
Integrationsbüro EDA/EVD.....	55

INTEGRATIONSPOLITIK

Das Ziel der schweizerischen Europapolitik ist es, die institutionelle Isolierung der Schweiz zu überwinden und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz zu stärken. Die europäische Integrationspolitik des Bundesrates kann wie folgt zusammengefasst werden:

Leitsätze des Bundesrates zur Integrationspolitik:

- Die sieben von der Bundesversammlung genehmigten Abkommen Schweiz - EG und die damit politisch verbundenen Gesetzesanpassungen und innerstaatlichen Begleitmassnahmen sind **ein eigenständiger Akt und nicht ein erster Schritt zu einem EU-Beitritt**.
- Die Ratifikation und Inkraftsetzung dieses Pakets hat für den Bundesrat **Priorität**.
- Die sieben Abkommen präjudizieren in keiner Weise die künftigen Integrations Schritte der Schweiz, sodass alle, **Befürworter, Gegner und Unentschiedene** in Sachen EU-Beitritt, den Verträgen zustimmen können, sofern sie den Inhalt der Abkommen - wie Bundesrat und Parlament - positiv beurteilen.
- Solange die Genehmigungsverfahren zu den sieben Abkommen in der Schweiz, im EU-Parlament und in den EU-Staaten laufen, erwägt der Bundesrat nicht, **neue formelle Initiativen** bezüglich weiterer bilateraler Schritte zu ergreifen. Davon ausgenommen sind die laufende Verwaltung und Weiterentwicklung von bereits bestehenden Verträgen.
- Die im Parlament zu führende **Debatte über die Volksinitiative "Ja zu Europa!"** (unverzügliche Aufnahme von Beitrittsverhandlungen) wird unabhängig vom Zustandekommen der sieben sektoriellen Abkommen stattfinden. Der Bundesrat unterstützt die integrationspolitischen Ziele der Initianten, lehnt die Initiative jedoch ab, weil die Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU in seiner eigenen verfassungsrechtlichen Regierungsverantwortung liegt.
- Wie angekündigt wird der Bundesrat die Entscheidung über den Zeitpunkt der Reaktivierung des EU-Beitritts gesuchs **im Lichte der Parlamentsdebatte** zur Volksinitiative "Ja zu Europa!", des Standes des Genehmigungsverfahrens zu den sektoriellen Abkommen sowie auf Grund von Konsultationen, insbesondere mit den Kantonen und den politischen Parteien, treffen.
- Die Abstimmung von Volk und Ständen über einen allfälligen EU-Beitritt könnte realistisch **erst in einigen Jahren stattfinden**, da eine solche Abstimmung die Reaktivierung des Beitritts gesuchs, die Vorbereitung und Führung der Verhandlung sowie die innerstaatliche Entscheidvorbereitung voraussetzt.

Die sieben bilateralen Abkommen

Schweiz – Europäische Union

Seit dem Vertrag von Maastricht besteht die *Europäische Union* aus drei Säulen: der Europäischen Gemeinschaft (EG), der Zusammenarbeit der 15 souveränen Staaten in den Bereichen Justiz- und Inneres sowie in den Bereichen der Aussen- und Sicherheitspolitik. Nur die EG hat Rechtspersönlichkeit und kann Verträge abschliessen. Juristisch gesehen werden die Verträge daher zwischen der Schweiz und der EG geschlossen. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich die politische Bezeichnung Europäische Union durchgesetzt. Im folgenden wird daher - wo nicht ausdrücklich von der EG als Rechtspersönlichkeit die Rede ist- der Begriff EU verwendet.

BILATERALE ABKOMMEN SCHWEIZ – EU ZUSAMMENFASSUNG

Die im Dezember 1998 in Wien auf politischer Ebene abgeschlossenen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU betreffen sieben Sektoren: Den Luft- und den Landverkehr, den Personenverkehr, die Forschung, das öffentliche Beschaffungswesen, die Landwirtschaft sowie die Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Diese Beschränkung auf einige Sektoren stellt das eigentliche Kennzeichen dieses Vertragswerkes dar: Richtigerweise wird daher auch oft von den sektoriellen Abkommen Schweiz - EU gesprochen.

Die sieben Verträge sind am 26. Februar 1999 in Bern paraphiert und am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet worden. Sie müssen von der Schweiz und der EU nach den jeweils gültigen Verfahren genehmigt werden. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit muss zudem von den 15 Mitgliedstaaten der EU nach den jeweiligen nationalen Verfahren genehmigt werden. Erst danach können die Verträge von den Vertragsparteien ratifiziert werden und voraussichtlich im Jahr 2001 in Kraft treten. Die Verträge sind jederzeit kündbar.

Die vollständigen Verträge und die Botschaft des Bundesrates sind auf CD-ROM (beim Integrationsbüro) sowie in gedruckter Form erhältlich (bei der EDMZ, 3003 Bern). Sie können in ihrer Gesamtheit auch auf der Website des Integrationsbüros (www.europa.admin.ch) abgerufen werden.

Forschung

Das Abkommen sieht die gleichberechtigte Teilnahme von Schweizer Forschungsinstituten, Universitäten und Unternehmen an allen Programmen und Aktionen des fünften Rahmenprogramms der EU vor. Durch die volle Beteiligung können neu Schweizer Forscher eigene Projekte umsetzen und leiten. Bisher konnten sie an Projekten nur als Partner teilnehmen. Die Beteiligung an den europäischen Forschungsprogrammen ist insbesondere für die schweizerischen Technischen Hochschulen und Universitäten sowie für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von Bedeutung.

Öffentliches Beschaffungswesen

Seit dem 1. Januar 1996 ist das Welthandelsabkommen (WTO-Abkommen) über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) in Kraft. Es unterstellt Bund und Kantone sowie öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Verkehr und Energie den WTO-Regeln über die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge, sofern die Aufträge gewisse Schwellenwerte überschreiten. Das WTO-Abkommen dient dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU als Grundlage: Im Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen kommen beide Parteien überein, den Geltungsbereich des

WTO-Abkommens auszudehnen. Durch das bilaterale Abkommen unterstehen neu zwischen der Schweiz und der EU auch die Sektoren Telekommunikation und Schienenverkehr sowie alle Beschaffungen der Gemeinden und von konzessionierten bzw. aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätigen privaten Unternehmen diesen Ausschreibungs- und Vergaberegeln (sofern sie die Schwellenwerte überschreiten).

Technische Handelshemmnisse

Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Produktezulassungen usw.) für die meisten Industrieprodukte vor. Sofern die schweizerische Gesetzgebung im Vertrag als gleichwertig mit jener der EG anerkannt ist, genügt in Zukunft eine einzige Konformitätsbewertung der betreffenden Produkte für die Vermarktung sowohl auf dem schweizerischen als auch auf dem EU-Markt. Die doppelte Prüfung - nach den schweizerischen Anforderungen und denen der EG - fällt damit weg.

In den anderen Fällen, in denen sich die schweizerischen Vorschriften von jenen der EG unterscheiden, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise - einer nach schweizerischem und einer nach EG-Recht- erforderlich, die aber beide von schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen vorgenommen werden können.

Landwirtschaftliche Produkte

Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vereinfacht den Handel im Landwirtschaftsbereich durch den Abbau oder gar die Aufhebung von nichttarifären Handelshemmnissen. In diesem Zusammenhang werden die technischen Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt. Das Abkommen sieht im weiteren einen erleichterten Marktzutritt für jene Agrarprodukte vor, an denen die Parteien ein besonderes Interesse haben. Die ausgehandelte Marktöffnung betrifft insbesondere Produkte, bei denen die schweizerische Landwirtschaft vergleichsweise wettbewerbsfähig ist, wie Obst und Gemüse. Für Käse wird fünf Jahre nach Inkrafttreten Freihandel eingeführt. Dies liegt im Interesse der Schweiz, denn sie exportiert mehr Käse als sie importiert. Die Schweiz gewährt Konzessionen bei Früchten und Gemüsen in der nicht bewirtschafteten Periode (Wintersaison) und bei in der Schweiz nicht oder in unbedeutendem Ausmass hergestellten Produkten (z. B. Olivenöl). Frischfleisch, Weizen und Milch und alle anderen wichtigen Produkte sind hingegen vom Zollabbau nicht betroffen.

Das Abkommen stellt eine notwendige Ergänzung der Agrarpolitik 2002 dar, welche von der Landwirtschaft eine verstärkte Ausrichtung auf den Markt verlangt. Zur Stärkung der Wettbewerbsposition der Schweizer Landwirtschaft werden vom Bundesrat Begleitmassnahmen zur Förderung der Selbsthilfe für die Vermarktung vorgesehen.

Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen regelt, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die schritt-

weise Gewährung von Flugrechten* und durch das Diskriminierungsverbot werden die schweizerischen Luftfahrtunternehmen den europäischen praktisch gleichgestellt und können auch die Mehrheit an anderen Fluggesellschaften aus der EU übernehmen.

Schiene- und Strassenverkehr

Das Landverkehrsabkommen sieht eine koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU vor. Nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Vergleichbarkeit der Bedingungen und Vermeidung von Umwegverkehr sind dabei die Leitlinien.

Das Abkommen regelt die schrittweise gegenseitige Marktöffnung im Strassen- und Schienenverkehr für Personen und Güter zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Es sieht eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime voraussichtlich ab 2005, spätestens ab 2008, vor.

Das Landverkehrsabkommen bildet einen unerlässlichen Pfeiler der schweizerischen Verkehrspolitik. Es ermöglicht eine mit Europa koordinierte Umsetzung der Bahnreform, den Ausbau der Infrastruktur (NEAT + Zubringer) und die Erhebung der LSWA mit 13-15 mal höheren Transitgebühren als heute.

Zur Erfüllung der Vorgaben durch den Alpenschutzartikel haben Bundesrat und Parlament eine Reihe von zusätzlichen Massnahmen beschlossen, deren Ziel es ist, den alpenquerenden Strassengüterverkehr auf rund 650'000 Fahrten zu reduzieren. Damit würde der alpenquerende Strassenschwerverkehr gegenüber heute praktisch auf die Hälfte reduziert.

Personenfreizügigkeit

Mit dem Abkommen wird der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU durch eine schrittweise Öffnung des Arbeitsmarkts eingeführt. Nach sieben Jahren kann sich die Schweiz entscheiden, ob sie das Abkommen verlängern will. Dieser Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das Abkommen erstreckt sich auf Arbeitnehmer, Selbständige und Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Schweizer und Schweizerinnen profitieren bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens von der Personenfreizügigkeit in der EU. Für EU-Bürger und Bürgerinnen erfolgt der Übergang zum freien Personenverkehr in mehreren Etappen, die sich über 12 Jahre erstrecken. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherungen. Um einem Missbrauch der Personenfreizügigkeit vorzubeugen haben Bundesrat und Parlament begleitende Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer vor Lohndumping vorgesehen.

Erträge und Kosten

Die Möglichkeit, überall in Europa frei leben und arbeiten zu können, der Know-How-Zuwachs durch die Beteiligung an den europäischen Forschungsprogrammen, die Bereinerung des Verhältnisses

* "Freiheiten" des Luftverkehrs: 1. Freiheit: Überflugsrecht; 2. Freiheit: nichtkommerzielle Zwischenlandung; 3. Freiheit: Beispiel Zürich-Paris; 4. Freiheit: Paris-Zürich; 5. Freiheit: Zürich-Paris-Madrid (mit der Möglichkeit, Passagiere in Paris aufzunehmen und nach Madrid weiterzubefördern); 6. Freiheit: Paris-Zürich-Wien; 7. Freiheit: Paris-Madrid; 8. Freiheit: Paris-Lyon (sog. Kabotage, d. h. Inlandflug durch ausländische Gesellschaft).

nisses zur Europäischen Union und die europäische Absicherung unserer Umweltpolitik lassen sich nicht quantifizieren. Die wirtschaftlichen Gewinne werden auf bis zu 2 % des Bruttoinlandprodukts – rund 8 Mrd. Fr. – geschätzt. Darin inbegriffen sind die Preissenkungen, von denen die Konsumenten voraussichtlich profitieren werden.

Allein die schweizerische Maschinen,- Elektro- und Metallindustrie rechnet dank der bilateralen Abkommen mit einem jährlichen Mehrumsatz von 300 Mio. Franken. Diese Zahl ergibt sich aus

- dem zusätzlichen Auftragsvolumen bei öffentlichen Ausschreibungen
- der unbeschränkten Verwertung der Resultate europäischer Forschungsprojekte
- den flexibleren Einsatzmöglichkeiten von Personal
- der gesteigerten Konkurrenzfähigkeit ihrer Produkte aufgrund der Beseitigung von teuren, technischen Handelshemmnissen.

Die Gesamtbelastung für Bund und Sozialwerke nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist beträgt je ca. 350-450 Mio. Fr. jährlich. Dies entspricht rund 0.2 % des Bruttoinlandprodukts. Diese Angaben stellen Maximalwerte dar, die von pessimistischen Annahmen (höhere Arbeitslosigkeit) ausgehen. Bei anhaltender guter Wirtschaftsentwicklung dürften sich diese Kosten stark reduzieren. Jedes Prozent zusätzliches Wachstum verschafft dem Bund Mehreinnahmen von 400 - 500 Mio. Fr. In den Kantonen ist dieser Betrag noch höher, weil ihr Anteil am Steueraufkommen grösser ist.

Rechtlicher und Institutioneller Rahmen

Die sieben Abkommen sind - mit Ausnahme des Forschungsabkommens - unauflöslich miteinander verbunden, d. h. sie werden gemeinsam geschlossen und gelten gemeinsam als gekündigt durch die Kündigung eines der Abkommen.

Die Abkommen lassen sich in drei Kategorien einteilen: Neben fünf Liberalisierungsabkommen finden sich ein Zusammenarbeitsabkommen (Forschung) und ein Abkommen mit einem partiellen Integrationsvertrag (Luftverkehr). Im Unterschied zu den anderen Abkommen wird beim Luftverkehrsabkommen das bestehende relevante EG-Recht auf die Schweiz ausgedehnt.

Alle sieben Abkommen werden durch gemischte Ausschüsse verwaltet, in deren Rahmen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden. Die gemischten Ausschüsse haben nur in den von den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Verträge auf dem eigenen Hoheitsgebiet selbst zuständig.

In den sieben Verträgen haben die Parteien keine Gesetzgebungskompetenz auf supranationale Instanzen übertragen. Die Mehrheit der Verträge gründet auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung beider Vertragspartner. Es liegt im Interesse beider Parteien, diese Gleichwertigkeit aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grunde sind Verfahren für den Informationsaustausch und für Beratungen vorgesehen, wenn eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften zu ändern.

FORSCHUNG

Das Abkommen sieht die gleichberechtigte Teilnahme von Schweizer Forschungsinstituten, Universitäten und Unternehmen an allen Programmen und Aktionen des fünften Forschungsrahmenprogramms (FRP) der EU vor. Durch die volle Beteiligung können neu Schweizer Forscher eigene Projekte umsetzen und leiten. Bisher konnten sie an Projekten nur als Partner teilnehmen. Die Beteiligung an den europäischen Forschungsprogrammen ist insbesondere für die schweizerischen Technischen Hochschulen und Universitäten sowie für die KMU von Bedeutung.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Zurzeit beteiligt sich die Schweiz „projektweise“ und mit verschiedenen Einschränkungen an den Forschungsrahmenprogrammen. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens, d. h. mit der vollumfänglichen Beteiligung der Schweiz am 5. FRP, erhalten die Schweizer die Möglichkeit: (1) ein Projekt mit nur einem Partner aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zu lancieren, während sie bisher zwei Partner finden mussten, (2) die Leitung eines Projekts zu übernehmen, (3) alle Massnahmen zu Gunsten von KMU zu nutzen, (4) sich an den Programmen zur Förderung der Mobilität von Forschern zu beteiligen und (5) Einsicht in die Resultate der anderen Projekte zu nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind. Das Abkommen ermöglicht den Schweizer Teilnehmern, Einfluss auf die Leitung und Steuerung der Projekte zu nehmen, und erleichtert die Integration der Schweizer Beteiligten im Bereich der Wissenschaft und Technologie in Europa. Zudem erhalten die Schweizer Vertreter einen «Beobachterstatus» mit Recht zur Teilnahme an den Diskussionen der verschiedenen «Forschungsausschüsse» des 5. FRP und können damit die Strategie der Programme und die Forschungsinhalte indirekt beeinflussen.

Im Gegenzug sieht das Abkommen für die in der EU niedergelassenen Rechtssubjekte (Forschungsinstitute, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen) die Möglichkeit vor, sich in wissenschaftlichen Gebieten, die durch das 5. FRP abgedeckt werden, an nationalen Forschungsprojekten zu beteiligen. Diese Teilnahme ist nur unter klar festgelegten Voraussetzungen zulässig: Die Partner aus der EU müssen insbesondere die Kosten für ihre Beteiligung sowie einen Anteil an den Verwaltungskosten des Projekts übernehmen.

Das Abkommen regelt auch die Fragen im Zusammenhang mit dem Besitz, der Nutzung und der Verbreitung von Informationen sowie die geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den durchgeführten Forschungsarbeiten ergeben. Ausserdem ist darin der Verteilungsschlüssel festgelegt, der die Kosten der vollumfänglichen Beteiligung der Schweiz am 5. FRP bestimmt. Das Abkommen ist befristet und läuft bis zum Ablauf des 5. FRP am 31.12.2002. Die Schweiz und die Europäischen Gemeinschaften haben jedoch die Möglichkeit, das Abkommen in gegenseitigem Einvernehmen zu verlängern. Die Überwachung und Umsetzung des Abkommens werden durch einen Ausschuss gewährleistet, dem Vertreter beider Vertragsparteien angehören.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

<p>Die wichtigsten Punkte des Abkommens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Abkommen ermöglicht eine vollumfängliche Beteiligung der Schweiz an allen Programmen und Aktivitäten des 5. FRP der EU. • Das Abkommen regelt alle Fragen im Zusammenhang mit dem Besitz, der Nutzung und der Verbreitung von Informationen sowie mit den geistigen Eigentumsrechten, die sich aus den durchgeführten Forschungsarbeiten ergeben. • Das Abkommen ist befristet und läuft bis zum Ablauf des 5. FRP (31.12.2002); es kann jedoch in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.
<p>Vor- und Nachteile für die Schweiz</p>	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Schweiz niedergelassenen Forschungsinstitute, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen können sich an allen Programmen und Aktivitäten des 5. FRP beteiligen (dabei geht es insbesondere um die Programme zur Förderung der Mobilität der Forscher und um die Massnahmen zu Gunsten von KMU). • Die Schweiz kann sich in allen Ausschüssen des 5. FRP an der Entwicklung und Festlegung der Forschungsprogramme beteiligen. • Schweizer Partner können gegenwärtig nur ein Projekt einreichen, wenn sie sich mit zwei Partnern aus Staaten zusammenschliessen, die Mitglied der EU oder des EWR sind. Nach Inkrafttreten des bilateralen Abkommens wird ein Partner ausreichen. <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschätzte zusätzliche Kosten in Höhe von 63 Millionen Franken pro Jahr zu Lasten des Bundesbudgets.
<p>Konkrete Beispiele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schweizer Unternehmen Y, das im Bereich Feinchemikalien tätig ist, wurde in einem biotechnologischen Forschungsprojekt über ein Produkt aus seinem Angebot nicht berücksichtigt. Als es trotzdem Zugang zu den Forschungsergebnissen verlangte, wurde ihm dieser verweigert, da das Unternehmen seinen Sitz in der Schweiz hat. Mit dem bilateralen Abkommen erhalten die schweizerischen Unternehmen und Forschungsinstitute Zugang zu den Resultaten aller Projekte, einschliesslich jener, an denen sie nicht beteiligt sind.
<p>Kosten und Erträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für die vollumfängliche Beteiligung am 5. FRP werden auf jährlich 205 Millionen Franken geschätzt. Diese Kosten werden dem <i>Budget des Bundes</i> belastet und entsprechen pro Jahr zusätzlichen Kosten von 63 Millionen Franken. • Der Nutzen des Abkommens hängt davon ab, wie Wissenschaft und Wirtschaft die neuen Möglichkeiten ausschöpfen werden.

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Seit dem 1. Januar 1996 ist das WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)* in Kraft. Es unterstellt Bund und Kantone sowie öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, städtischer Verkehr und Energie den WTO-Regeln über die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen für Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge, sofern die Aufträge gewisse Schwellenwerte überschreiten.

Das WTO-Abkommen dient dem Abkommen zwischen der Schweiz und der EU als Basis: Im Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen kommen beide Parteien überein, den Geltungsbereich des WTO-Abkommens auszudehnen. Durch das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU unterstehen neu auch die Sektoren Telekommunikation und Schienenverkehr sowie alle Beschaffungen der Gemeinden und von konzessionierten bzw. aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätigen privaten Unternehmen diesen Ausschreibungs- und Vergaberegeln (sofern sie die Schwellenwerte überschreiten).

WTO-Abkommen (GPA):

Die WTO-Regeln sind auf drei Prinzipien aufgebaut:

1. Gleichbehandlung aller Anbieter (Nicht-Diskriminierung)
2. Transparenz der Verfahren
3. Schaffung von Rechtsmitteln gegen Vergabeentscheide (oberhalb von Schwellenwerten)

Bund, Kantone und öffentliche Unternehmen in den Bereichen Wasser, Elektrizitäts- und städtische Verkehrsversorgung müssen seither Beschaffungen (Baufträge, Güter und Dienstleistungen), die über gewissen Schwellenwerten liegen (s. untenstehende Tabelle), entsprechend den WTO-Regeln ausschreiben und durchführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das wirtschaftlich günstigste Angebot auszuwählen, wobei gemäss schweizerischem Recht auch Termin, Qualität oder Umweltverträglichkeit Kriterien sein können und Auflagen zur Einhaltung orts- und branchenüblicher Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit möglich sind. Die Kriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen im Voraus klar festgelegt werden.

Dem WTO-Übereinkommen unterstellte Sektoren sind (unabhängig davon, ob es sich um Behörden/Unternehmen des Bundes, der Kantone oder von Gemeinden handelt):

- staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen (= mittelbar oder unmittelbar beherrschender staatlicher Einfluss via Gesetz oder finanzieller Beteiligung) im Bereich Wasser-

* Government Procurement Agreement (GPA)

versorgung (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Wasser). Ausgeschlossen sind Aufträge, die zur Beschaffung von Wasser vergeben werden.

- staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen im Bereich Energieversorgung (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie). Aufträge, die für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zweck der Energieerzeugung vergeben werden, sind ausgeschlossen.
- staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen im Bereich städtischer Verkehr (Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Nahverkehr per Strassenbahn, Stadtbahn, Bus etc. Nutzung Flughäfen und Binnenhäfen).

Übersicht zum Geltungsbereich des WTO-Abkommens (seit 1. Januar 1996)

Bereich	Schwellenwerte
Bund	Dienstleistungen und Güter CHF 248 950 Baufträge CHF 9 575 000
Kantone	Dienstleistungen und Güter CHF 383 000 Baufträge CHF 9 575 000
Gemeinden	Nur die Bereiche Wasser, Energie- und Verkehrsversorgung sind dem WTO-Abkommen unterstellt (Schwellenwerte s. untenstehende Rubrik öffentliche Auftraggeber)
Öffentliche Auftraggeber und staatlich beherrschte Unternehmen aller Stufen in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr.	Dienstleistungen und Güter CHF 766 000 Baufträge CHF 9 575 000

Ziele und Inhalt des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU

Im Verhältnis zur EU werden mit dem bilateralen Übereinkommen neu auch **die Gemeinden gesamthaft einbezogen**, nachdem bisher bereits Gemeindeunternehmen in den Bereichen, Energie, Wasser und Verkehr den WTO-Bestimmungen unterlagen. Darüber hinaus werden auch **aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen** der hiervor genannten Sektoren sowie einiger **neu hinzutretender Sektoren** den WTO-Beschaffungsregeln unterstellt.

Die mit dem bilateralen Übereinkommen neu hinzutretenden Sektoren sind:

- Telekommunikation und Schienenverkehr
- gesamter Energiebereich (nicht nur Elektrizität, also auch Gas, Erdöl, Kohle usw.)
- weitere Auftraggeber im Bereich Verkehr (Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)

Geltungsbereich des bilateralen Abkommens zum Öffentlichen Beschaffungswesen

Aufgrund des bilateralen Abkommens (voraussichtlich ab 2001) unterstehen zusätzlich zu den obigen Bereichen neu auch folgende Sektoren den WTO-Bestimmungen

Bereich	Schwellenwert		Wirksame Neuerung
Gemeinden	Dienstleistungen und Güter	CHF 383 000	Ausdehnung auf alle Gemeindebehörden
	Baufaufträge	CHF 9 575 000	
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen).	Dienstleistungen und Güter	CHF 766 000	Ausdehnung auf private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, sowie Einschluss der Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen.
	Baufaufträge	CHF 9 575 000	
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung.	Dienstleistungen und Güter	ca. CHF 650 000	Ausdehnung auf neue Bereiche. Für diese Bereiche gelten die EU-Schwellenwerte. Auch in diesen neuen Bereichen unterliegen private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten dem Abkommen.
	Baufaufträge	ca. CHF 8 000 000	
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung.	Dienstleistungen und Güter	ca. CHF 650 000	Ausdehnung auf neue Bereiche. Für diese Bereiche gelten die EU-Schwellenwerte. Auch in diesen neuen Bereichen unterliegen private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten dem Abkommen.
	Baufaufträge	ca. CHF 8 000 000	
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation.	Dienstleistungen und Güter	ca. CHF 960 000	Ausdehnung auf neuen Bereich. Für diesen Bereich gilt der EU-Schwellenwert. Auch in diesem neuen Bereich unterliegen private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten dem Abkommen.
	Baufaufträge	ca. CHF 8 000 000	

Sind gewisse Sektoren genügend liberalisiert, bzw. stehen in einem bestimmten geographischen Gebiet Dienstleistungserbringer dieser Sektoren miteinander im Wettbewerb, so können sie von der Beachtung der Beschaffungsregeln befreit werden. Dieser Fall könnte beispielsweise im Telekommunikationssektor eintreten.

Beide Parteien stellen Rechtsmittel für Vertragsverletzungen zur Verfügung und verpflichten sich, die Auftraggeber aufzufordern, unterhalb der Schwellenwerte Anbieter der anderen Partei nicht zu diskriminieren. Die Beschaffungsaufträge müssen in der Schweiz auf nationaler und in der EU auf europäischer Ebene veröffentlicht werden. Dazu ist ein elektronisches Ausschreibungssystem geplant, das auch die Möglichkeiten des Internets nutzt. Die Überwachung der Einhaltung des Abkommens erfolgt durch je eine unabhängige Kommission in der EU und in der Schweiz.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung des Geltungsbereichs der WTO-Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der EU auf die Gemeinden. Auch Aufträge aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätiger privater Unternehmen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation müssen ab Vertragsbeginn nach den WTO-Regeln ausgeschrieben und vergeben werden, sofern sie die Schwellenwerte erreichen.
Vor- und Nachteile für die Schweiz	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht-Diskriminierung; Transparenz der Verfahren; Schaffung von Rechtsmitteln gegen Vergabeentscheide (ab Schwellenwerten); • Mehr Wettbewerb. Schweizer bekommen die Möglichkeit, sich bei Ausschreibungen in den 15 EU-Mitgliedsstaaten zu bewerben. • Die Benachteiligung der Schweizer Unternehmen in allen nicht durch das WTO-Abkommen gedeckten Bereichen, wie beispielsweise in den Bereichen Schienenverkehr und Telekommunikation, fällt weg (Schweizer mussten bisher ein 3 % günstigeres Angebot einreichen und 50 % der Wertschöpfung musste im EU-Raum erfolgen). <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden, Kantone und die Eidgenossenschaft müssen Aufträge, die einen gewissen Schwellenwert erreichen, so ausschreiben, dass sie auch auf europäischer Ebene wahrgenommen werden.
Konkrete Beispiele	<p>Beispiele von Unternehmen, die dem Abkommen unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telekommunikation: Swisscom • Schienenverkehr: SBB, BLS, MthB, Chemin de fer du Jura, RhB, Furka-Oberalp-Bahn • Öl- und Gas: Swissgas, Gasverbund Ostschweiz, Seag AG • Wasser: Wasserversorgung Zug AG, Wasserversorgung Düringen • Strom: CKW, ATEL, EGL (betrifft Beschaffungsaufträge, und ist nicht mit Liberalisierung des Strommarktes verbunden) <p>Flughäfen: Bern-Belp, Birrfeld, Grenchen, Samedan</p>
Kosten und Erträge	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Allgemeinen muss man eine geringe Kostenerhöhung für den Lieferanten erwarten, von dem man zusätzliche Leistungen bei Offerten und Submissionen verlangt. <p><u>Einsparungspotential:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Bau- und Dienstleistungsaufträge liegen die geschätzten Einsparungen für die öffentliche Hand bei 7 bis 10 % der Gesamtkosten. • In der EU werden von der öffentlichen Hand jährlich über 1'150 Mrd. Franken (720 Mrd. EURO) für die Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen und Bauleistungen ausgegeben. • Haben schweizerische Unternehmen die Möglichkeit des Zugangs zum europäischen Markt, sind sie durchaus konkurrenzfähig. Dies zeigen Erfahrungen aufgrund bestehender Gegenrechtsvereinbarungen zwischen Schweizer Grenzkantonen und dem süddeutschen Raum.

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Produktezulassungen usw.) für die meisten Industrieprodukte vor. Sofern die schweizerische Gesetzgebung im Vertrag als mit jener der EG gleichwertig anerkannt wird, genügt in Zukunft eine einzige Konformitätsbewertung der betreffenden Produkte für die Vermarktung sowohl auf dem schweizerischen als auch auf dem EU-Markt. Die doppelte Prüfung – nach den schweizerischen Anforderungen und denen der EG – fällt damit weg.

In den anderen Fällen, in denen sich die schweizerischen Vorschriften von jenen der EG unterscheiden, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EG-Recht – erforderlich. Diese können aber beide von schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen vorgenommen werden. In Zukunft berechtigen auch die von Schweizer Stellen durchgeführten Konformitätsbewertungen zum Anbringen des CE-Zeichens auf den betreffenden Produkten.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Unterschiedliche technische Produktvorschriften* sowie die Nichtanerkennung von diesbezüglichen Konformitätsbewertungen** bilden eines der wichtigsten Handelshemmnisse. Innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union sind in vielen Bereichen die Vorschriften*** harmonisiert worden. Damit die schweizerischen Hersteller nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen werden, hat der Bundesrat nach dem EWR-Nein entschieden, die schweizerischen technischen Vorschriften von sich aus weitgehend an die in der EU geltenden Vorschriften anzupassen. Seither werden aufgrund des am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) schweizerische Vorschriften so erlassen, dass sie mit jenen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz – namentlich der Europäischen Union – übereinstimmen, ausser wenn beispielsweise Ausnahmen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit oder der Umwelt notwendig sind.

Obwohl die Schweiz also weitgehend über gleichwertige Vorschriften verfügt, wurden bisher die schweizerischen Konformitätsbescheinigungen in der Europäischen Union nicht anerkannt. Damit schweizerische Erzeugnisse in der EU vermarktet werden konnten, musste die Konformitätsbewertung durch eine EG-Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden. Diese erneuten Konformitätsbewertungen im Importland brachten für den Schweizer Hersteller zusätzliche Kosten und Verzögerungen bei der Markteinführung mit sich. Die Mehrkosten betragen bei den betroffenen Produkten im Durchschnitt ungefähr 0.5 bis 1 % des Wertes.

* Anforderungen bezüglich Sicherheit, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz

** Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen, Anmeldungen und Zulassungen

*** Produktanforderungen und Konformitätsbewertungsverfahren

Hier setzt das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen an. In einem ersten Schritt legt es für alle vom Abkommen erfassten Produktbereiche fest, dass in der Schweiz und in der EU durchgeführte Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Inspektionen usw. gegenseitig anerkannt werden. Dies bedeutet, dass der Schweizer Exporteur die für den Export in die EU notwendige Konformitätsbewertung in der Schweiz bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle – z. B. bei der EMPA – auf der Grundlage der EG-Vorschriften durchführen kann. Zu diesem Zweck müssen die bezeichneten Stellen von der jeweils anderen Vertragspartei anerkannt werden.

In all jenen Bereichen, in denen die schweizerische Gesetzgebung jener der EG entspricht und die Gleichwertigkeit von Seiten der EU im Vertrag anerkannt wird, kann die Konformitätsbewertung gar auf der Grundlage der CH-Gesetzgebung erfolgen. Dies bedeutet, dass die meisten unter den Vertrag fallenden Schweizer Produkte einer einmaligen Kontrolle auf der Grundlage der schweizerischen Gesetzgebung bedürfen und anschliessend direkt auf den EU-Markt gebracht werden können.

Durch das Abkommen erfasste Produktbereiche:

- Maschinen
- Medizinalprodukte, (Prothesen usw.)
- Herstellungskontrollen bei Arzneimitteln (GMP)*
Die Zulassung von Medikamenten fällt dagegen nicht in den Geltungsbereich des Abkommens.
- Untersuchungen für die Anmeldung von chemischen Stoffen (GLP)**
- Spielzeug
- Baumaschinen
- Motorfahrzeuge, Traktoren
- Telekommunikationsendgeräte (Fernmeldeanlagen);
- Messinstrumente
- Gasapparate und -kessel
- elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Druckgeräte

Die Aufzählung der betroffenen Produktbereiche zeigt, dass insbesondere Maschinenindustrie, Chemie- und Pharmaunternehmen sowie Hersteller von Medizinalprodukten und Messgeräten vom Abkommen profitieren werden. Nicht unter das Abkommen fallen zurzeit allerdings Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmittel, Biozide und Bauprodukte. Aufgrund seiner Struktur ist das Abkommen aber entwicklungsfähig. Gleich die Schweiz ihre Gesetzgebung in diesen Produktbereichen derjenigen der EG an, besteht die Möglichkeit, diese Sektoren ebenfalls ins Abkommen aufzunehmen. In das Abkommen können allerdings nur Produktbereiche aufgenommen werden, die innerhalb der EU harmonisiert sind. Das bei allen nicht harmonisierten Produkten innerhalb

* Good manufacturing practices

** Good laboratory practices

der EU geltende „Cassis-de-Dijon-Prinzip“, das die gegenseitige Rechtsanerkennung mit sich bringt, bleibt den Mitgliedstaaten der EU und des EWR vorbehalten. Das Abkommen ist zudem auf Ursprungswaren der Vertragsparteien beschränkt, d. h. Waren aus Drittstaaten können zu ihrer Vermarktung im EU-Raum nicht von schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen zertifiziert werden.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über technische Handelshemmnisse

<p>Die wichtigsten Punkte des Abkommens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der EG von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifikaten, Bewilligungen) für die meisten Industrieprodukte. • Schweizer Konformitätsbewertungsstellen können somit neben den Bescheinigungen für den Schweizer Markt auch die Bescheinigungen für den EU-Markt ausstellen. • In jenen Produktbereichen, in denen die schweizerische Gesetzgebung derjenigen der EG entspricht, genügt zukünftig ein einziger Konformitätsnachweis.
<p>Vor- und Nachteile für die Schweiz</p>	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pragmatische und effiziente Lösung zur Erleichterung des Warenaustausches zwischen der Schweiz und der EU. Vom Abkommen profitieren insbesondere Maschinenindustrie, Chemie- und Pharmaunternehmen sowie die Hersteller von Medizinalprodukten und Messgeräten. • Verminderung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes für die Schweizer Exportindustrie auf dem europäischen Binnenmarkt. Stärkung der Wettbewerbsstellung der Schweizer Wirtschaft. • Stärkung des Werkplatzes Schweiz. Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen, indem Anreize zur Verlagerung in den EU-Raum abgebaut werden. • Verbreitertes Warenangebot und Preissenkungen dank vereinfachten Import. • Stärkung der Stellung der Schweizer Zertifizierungsstellen im Ausland. <p><u>Nachteile:</u> keine</p>
<p>Konkrete Beispiele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Firma X in Murten wird dank dem Abkommen ihre neuen Waagen mit Digitalanzeigen nicht mehr wie bisher in jedem Land der EU einzeln kontrollieren lassen müssen. Dieses KMU aus dem High-Tech-Bereich kann damit seine Produkte rascher auf den Markt bringen und erhebliche Einsparungen erzielen.
<p>Kosten und Erträge</p>	<p><u>Erträge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Export der massgeblichen Produktkategorien aus der Schweiz in die EU weist ein Volumen von rund 55 Mrd. Franken auf. Kostenersparnisse der Exportindustrie von ca. 200-500 Mio. Fr. pro Jahr. Finanziell günstig wird sich auch die Reduktion des Zeitaufwandes und die schnellere Markteinführung auswirken, doch lassen sich diese Vorteile nur schwer beziffern. <p><u>Keine Kosten.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine finanziellen Auswirkungen auf Bund und Kantone

LANDWIRTSCHAFT

Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vereinfacht den Handel im Landwirtschaftsbereich durch den Abbau oder gar die Aufhebung von nichttarifären Handelshemmnissen. In diesem Zusammenhang werden die technischen Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt. Das Abkommen sieht im Weiteren einen erleichterten Marktzutritt für jene Agrarprodukte vor, an denen die Parteien ein besonderes Interesse haben. Die ausgehandelte Marktöffnung betrifft insbesondere Produkte, bei denen die schweizerische Landwirtschaft vergleichsweise wettbewerbsfähig ist, wie Obst und Gemüse. Für Käse wird fünf Jahre nach Inkrafttreten Freihandel eingeführt. Dies liegt im Interesse der Schweiz, denn sie exportiert mehr Käse als sie importiert. Die Schweiz gewährt Konzessionen bei Früchten und Gemüsen in der nicht bewirtschafteten Periode (Wintersaison) und bei in der Schweiz nicht oder in unbedeutendem Ausmass hergestellten Produkten (z. B. Olivenöl). Frischfleisch, Weizen und Milch sind hingegen vom Zollabbau nicht betroffen.

Das Abkommen ist schweizerischerseits auf die Agrarpolitik 2002 ausgerichtet. Zur Stärkung der Wettbewerbsposition der Schweizer Landwirtschaft werden vom Bundesrat Begleitmassnahmen zur Förderung der Selbsthilfe für die Vermarktung vorgesehen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Eckstein des tarifären Teils des Landwirtschaftsabkommens ist die vollständige gegenseitige Liberalisierung des Käsehandels nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Somit können zwischen der Schweiz und der EU fünf Jahre nach Inkrafttreten des Landwirtschaftsabkommens alle Käsesorten frei, also ohne jegliche mengenmässigen Beschränkungen oder Zölle, gehandelt werden. Zudem wurden in den Sektoren Früchte und Gemüse sowie Gartenbau, einschliesslich Schnittblumen, wesentliche gegenseitige Konzessionen vereinbart. In geringerem Ausmass gilt dies auch für bestimmte Trockenfleisch- und Weinspezialitäten.

Was die sogenannten qualitativen Verbesserungen des Agrarhandels anbelangt, werden mit dem Abkommen die technischen Handelshemmnisse in den Sektoren Veterinärmedizin (Milchhygiene, Tierseuchen), Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, biologische Produkte und Vertriebsvorschriften für Wein und Weinbauprodukte abgebaut oder gar aufgehoben. Im Allgemeinen erfolgt dies mittels Vereinbarungen, die auf der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften beruhen. Die Bezeichnungen von Weinen und Spirituosen werden gegenseitig geschützt. Zudem kann die Schweiz nun ihre Exporte von frischen Früchten und Frischgemüse gemäss Vertriebsvorschriften der EU in der Schweiz zertifizieren lassen. Damit sollte es für die betreffenden Produzenten bedeutend einfacher werden, die erheblichen tarifären Zugeständnisse zu nutzen, welche die EU in diesen Sektoren gewährt hat. Schliesslich haben die Schweiz und die EU mehrere gemeinsame oder einseitige Erklärungen von unterschiedlicher Tragweite abgegeben. Auf

Grund ihrer besonderen Bedeutung für die Schweiz ist hier die gemeinsame Erklärung zu erwähnen, mit der die Parteien vereinbart haben, zu einem späteren Zeitpunkt Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOC) und geschützten geographischen Angaben (GGA) in das Landwirtschaftsabkommen aufzunehmen.

Mit dem Abkommen wird zwar nicht der freie Handel für alle landwirtschaftlichen Produkte eingeführt, doch bietet es den Schweizer Produzenten in jenen Sektoren neue Möglichkeiten, in denen gegenseitige Konzessionen gewährt wurden. Dies sollte sich auf die Exporte in die EU (z. B. Agglomerationen wie Innsbruck, München, Stuttgart, Lyon, Mailand, Turin) günstig auswirken. Im Hinblick darauf muss ausgehend von den Instrumenten, die im neuen Landwirtschaftsgesetz vorgesehen sind, eine wirksame und umfassende Strategie zur Exportförderung erarbeitet werden. Das Abkommen steht auch im Einklang mit der innerstaatlichen Reform der Agrarpolitik. Es ermöglicht, namentlich im Bereich der Milchprodukte, die Erreichung eines Hauptziels der Agrarpolitik 2002: die Erhaltung des Produktionsvolumens. Indirekt wird bereits heute jeder vierte Liter Schweizer Milch exportiert. Die Autonomie, welche die Schweiz bei der Festlegung ihrer Agrarpolitik besitzt, wird durch das Abkommen nicht beeinträchtigt.

Die nachstehende Tabelle fasst die wichtigsten von der Schweiz und der EU gewährten Konzessionen zusammen; für Einzelheiten siehe Anhänge 1, 2 und 3 des Agrarabkommens.

Konzessionen Schweiz

Konzessionen EU

Freier Zugang nach fünf Jahren Keine	Milch Käse Joghurt/Rahm	Freier Zugang nach fünf Jahren 2'000 t
1'000 t 200 t	Fleisch getrockneter Schinken (Schwein) Trockenfleisch (Rind)	Keine 1'200 t
10'000 t Keine Keine 4'000 t Keine Keine Freier Zugang Keine Keine	Gemüse Tomaten Zwiebeln/Lauch Kohl Salat Karotten Salatgurken Pilze Pflanzkartoffeln Kartoffelerzeugnisse	1'000 t 5'000 t 5'500 t 4'000 t 5'000 t 1'000 t Freier Zugang 4'000 t 3'000 t
Keine Keine 2'000 t Keine 10'000 t Keine Freier Zugang Keine	Obst Äpfel Birnen Aprikosen Kirschen Erdbeeren Pflaumen Zitrusfrüchte/Melonen Frucht- und Gemüsepulver	3'000 t 3'000 t 500 t 1'500 t Keine 1'000 t Keine Freier Zugang
Zollreduktion um 50% 1'000 hl 1'000 t Freier Zugang	Anderes Olivenöl Porto Schnittblumen Zierpflanzen	Keine Keine Freier Zugang Freier Zugang

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Landwirtschaftsabkommen

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> • Das Landwirtschaftsabkommen sieht gegenseitige Zollkonzessionen für Produkte vor, die für die Schweiz und für die EU von besonderem Interesse sind. Dies betrifft hauptsächlich die Sektoren Käse, Früchte und Gemüse, Gartenbau und Fleischspezialitäten. • Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren sieht das Abkommen eine vollständige Liberalisierung des Käsehandels vor. • Das Abkommen vereinfacht den Handel im Landwirtschaftsbereich durch den Abbau oder gar die Aufhebung von nichttarifären Handelshemmnissen. In diesem Zusammenhang werden die technischen Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt. • Die Ursprungsbezeichnungen von Weinen und Spirituosen werden gegenseitig geschützt; später können auch weitere Sektoren, insbesondere die Ursprungsbezeichnungen von Käse, integriert werden.
Vor- und Nachteile für die Schweiz	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Landwirtschaftsabkommen steht im Einklang mit der innerstaatlichen Reform der Agrarpolitik (AP 2002) und ermöglicht, namentlich im Schlüsselbereich der Milchprodukte, die Erreichung eines der wichtigsten Ziele dieser Reform: die Erhaltung des Produktionsvolumens. • Die Produktionskosten für die Schweizer Landwirte sollten in einigen Bereichen zurückgehen; dies gilt vor allem für Hilfsstoffe, Saatgut, Pflanzen und Futtermittel. • Der verstärkte Wettbewerb sollte sich für die Konsumenten positiv auswirken, da er zu einem grösseren Angebot und tieferen Preisen führt. • Das Landwirtschaftsabkommen führt nicht zu einem vollständig freien Handel mit Agrarprodukten; für sensible Bereiche der Produktion wie Getreide, Fleisch usw. wird ein bedeutender Schutz an der Grenze beibehalten. • Das Abkommen erhöht die Chancen für den Export von Schweizer Produkten auf den Markt der EU, der über 370 Mio. Konsumenten umfasst. z. B. für die Exporteure von Milchprodukten oder von Bio-Qualitätsprodukten. Bereits heute wird indirekt jeder vierte Liter Milch exportiert. <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Importe aus der EU verstärkt sich der Konkurrenzdruck für die Landwirtschaft.
Konkrete Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Produkte aus biologischer Landwirtschaft, die in der Schweiz erzeugt werden, können künftig ohne erneute Kontrolle in die EU exportiert werden. • Die Preise bestimmter Produkte sollten sinken (z. B. Olivenöl). • Die Schweizer Landwirte können Früchte und Gemüse in die EU exportieren und diese Produkte zuvor in der Schweiz zertifizieren lassen. So müssen Thurgauer Obstbauern ihr Obst nicht mehr zuerst in Stuttgart zur Qualitätskontrolle vorzeigen, sondern können sie, mit den Schweizer Qualitätskontrollen versehen, direkt im grenznahen Raum verkaufen.
Kosten und Erträge	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang der Zolleinnahmen um 110-115 Mio. Fr./Jahr. • Rückgang der Subventionen für den Export von Käse in die EU (zurzeit 130 Mio. Fr./Jahr). • Der Nutzen des Abkommens für die Schweizer Landwirtschaft hängt davon ab, wie die neuen Exportmöglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft werden.
Beigleitmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Landwirtschaftsgesetzes: Ausbau der Unterstützungsmassnahmen (Art. 9 und 55 LwG). • Änderung des Lebensmittelgesetzes im Hinblick auf die Erleichterung des Exports.

LUFTVERKEHR

Das Luftverkehrsabkommen regelt, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, den Zugang schweizerischer Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die schrittweise Gewährung von Verkehrsrechten* und durch das Diskriminierungsverbot werden die schweizerischen Luftfahrtunternehmen den europäischen praktisch gleichgestellt und können auch die Mehrheit an anderen Fluggesellschaften aus der EU übernehmen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Beim Luftverkehrsabkommen wird das bestehende relevante EG-Recht auf die Schweiz ausgedehnt. Die Schweiz übernimmt in der Substanz etwa die gleichen Bestimmungen wie sie in der EU gelten, wobei die Verkehrsrechte, den schweizerischen Fluggesellschaften etappenweise zugestanden werden**. Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit werden verboten und natürliche und juristische Personen aus der Schweiz jenen der Gemeinschaft gleichgestellt, d. h. sie erhalten im Bereich der Luftfahrt die Niederlassungs- und Investitionsfreiheit. Die Gemeinschaftsinstitutionen erhalten Überwachungs- und Kontrollkompetenzen im Bereich des Wettbewerbsrechts, nicht aber betreffend staatlicher Beihilfen und Einschränkungen der Landrechte aus Umweltschutzgründen.

Die vierzehn*** zurzeit bestehenden bilateralen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten werden in den Bereichen, die im neuen Abkommen geregelt sind, suspendiert, soweit sie nicht weitergehende Rechte enthalten. Die schweizerischen Fluggesellschaften kommen in den Genuss der Tarif-, Kapazitäts- und Verkehrsfreiheit, d. h. es sind keine Genehmigungen für Tarife mehr nötig und die Eröffnung neuer Strecken ist frei. Wünschbare Destinationen können mit beliebig grossem Fluggerät angefliegen werden. Bestehende Verkaufs- und Angebotsrestriktionen fallen weg und Anpassungen der Kapazitäten an die Kundenbedürfnisse können nicht untersagt werden, was eine bessere Auslastung der Flotte erlaubt und die Produktionskosten senkt.

Eine schweizerische Fluggesellschaft wird in Zukunft die Mehrheit an einer Fluggesellschaft der Gemeinschaft übernehmen können, ohne dass diese ihren Gemeinschaftscharakter und die sich daraus ergebenden Rechte verliert. Eine Diskriminierung schweizerischer Fluggesellschaften gegenüber Fluggesellschaften der Gemeinschaft, wie dies bei der Eröffnung des neuen Mailänder Flughafens Malpensa der Fall war, wird nicht mehr möglich sein.

* "Freiheiten" des Luftverkehrs: 1. Freiheit: Überflugsrecht; 2. Freiheit: nichtkommerzielle Zwischenlandung; 3. Freiheit: Zürich-Paris; 4. Freiheit: Paris-Zürich; 5. Freiheit: Zürich-Paris-Madrid (mit der Möglichkeit, Passagiere in Paris aufzunehmen und nach Madrid weiterzubefördern); 6. Freiheit: Paris-Zürich-Wien; 7. Freiheit: Paris-Madrid; 8. Freiheit: Paris-Lyon (sog. Kabotage, d.h. Inlandflug durch ausländische Gesellschaft).

** 3. und 4. Freiheit mit Inkrafttreten des Abkommens, 5. und 7. Freiheit zwei Jahre später. Die Verhandlungen über die Gewährung der 8. Freiheit werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgenommen

*** Mit Frankreich besteht kein Abkommen.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über den Luftverkehr

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang der schweizerischen Fluggesellschaften zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt. • 3. und 4. Freiheit mit Inkrafttreten des Abkommens, 5. und 7. Freiheit 2 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens; Verhandlungen über die 8. Freiheit 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens. • Diskriminierungsverbot. • Schweizerische Fluggesellschaften erhalten Niederlassungs- und Investitionsfreiheit (im Bereich der Luftfahrt).
Vor- und Nachteile für die Schweiz	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizerische Fluggesellschaften werden Fluggesellschaften aus der EG praktisch gleichgestellt, d. h. ihre Wettbewerbsposition verbessert sich. Die Attraktivität schweizerischer Fluggesellschaften als Allianzpartner steigt. • Einschränkende verkehrsrechtliche Bestimmungen fallen weg, d. h. Fluggesellschaften können ihre Destinationen frei wählen und die Tarife frei gestalten. • Durch den Wegfall von Kapazitätsbeschränkungen können die eingesetzten Flugzeuge voll ausgelastet werden. • Lärm- und immissionsabhängige Abgaben auf Flughäfen können weiter erhoben und Einschränkungen der Landrechte aus Umweltschutzgründen, weiter erlassen werden, sofern dies in nicht-diskriminierender Weise und auf Basis objektiver Kriterien geschieht. • Duty-free Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von der Schweiz oder in die Schweiz ist weiterhin möglich. • Verbesserung des Flugangebots ab der Schweiz gerade durch kleine Fluggesellschaften und ab Regionalflughäfen zu erwarten. • Sinkende Flugpreise von der Schweiz aus zu erwarten. <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuell mehr Verkehr auf einzelnen attraktiven Strecken, aber auch Wegfall weniger gut ausgelasteter Linien.
Konkrete Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Swissair kann die Mehrheit an Sabena erwerben, ohne dass Sabena ihren EG-Charakter und die sich daraus ergebenden Rechte verliert. • Die schweizerischen Flughäfen haben in den Bereichen der Bodenabfertigungsdienste und bei der Zuteilung von Zeitnischen die europäischen Regeln anzuwenden.
Kosten und Erträge	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grosser Nutzen finanzieller und praktischer Art, sowie Attraktivitätssteigerungen für die Schweizer Fluggesellschaften. <p><u>Erträge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine finanziellen Folgen für Bund und Kantone.

SCHIENEN- UND STRASSENVERKEHR

Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik ist die weitgehende Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs auf die Bahn. Dieses Ziel kann mit der heutigen Verkehrspolitik (28t-Limite, 25 Fr. Transitgebühr) nicht erreicht werden. Ohne zusätzliche Massnahmen steigt der alpenquerende Schwerverkehr von heute 1.3 Mio. auf 1.8 Mio. Fahrten im Jahre 2015. Eine Verminderung kann nur durch die Kombination von höheren Preisen für den Schwerverkehr (LSVA) und die flankierenden Massnahmen zugunsten der Bahn erreicht werden.

Massiv höhere Preise für den alpenquerenden Schwerverkehr sind nur in Koordination mit den europäischen Staaten möglich, da sonst Retorsionsmassnahmen drohen. Mit dem Landverkehrsabkommen anerkennt die EU die schweizerische Verkehrspolitik und die LSVA. Im Gegenzug akzeptiert die Schweiz die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte, die Einführung der 40-Tonnen-Limite zur Folge hat. Die 40t-Limite ist sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll: Für den Transport der gleichen Menge Güter braucht es in Zukunft weniger Lastwagen und weniger Lastwagenfahrten als mit 28t-Limite.

Bis 2004 wird der alpenquerende Schwerverkehr weiter ansteigen. LSVA und flankierende Massnahmen führen anschliessend zu einem Rückgang des Verkehrs unter das heutige Niveau. Die Inbetriebnahme der NEAT erlaubt schliesslich eine Senkung auf das Ziel von rund 650'000 Fahrzeugen pro Jahr und damit die Umsetzung des Alpenschutzartikels. Damit würde der alpenquerende Strassenschwerverkehr gegenüber heute auf die Hälfte reduziert.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Das Landverkehrsabkommen sieht eine koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU vor, wobei nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Vergleichbarkeit der Bedingungen und Vermeidung von Umweltverkehr die Leitlinien bilden. Es regelt die schrittweise gegenseitige Marktöffnung im Strassen- und Schienenverkehr für Personen und Güter zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Es enthält eine Übergangsphase und ein endgültiges Regime ab 2005, spätestens 2008.

Das Abkommen sieht die Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen im Jahr 2001 auf 34-Tonnen, und im Jahr 2005 auf 40t vor, parallel zu einer starken Erhöhung der Strassenabgaben.

Müssen heute für eine Fahrt durch die Schweiz mit einem 28t-Lastwagen maximal 25 Franken bezahlt werden, so steigt diese Abgabe im Jahr 2001 für eine Fahrt mit einem 34t-Lastwagen auf durchschnittlich 172 Franken, im Jahr 2005 für eine Fahrt mit einem 40t-Lastwagen auf 292,50 Franken und ab Eröffnung des ersten NEAT-Basistunnels (Lötschberg), spätestens aber ab dem 1. Januar 2008, auf 325 Franken. Die Abgabe für eine Transithfahrt wird somit durchschnittlich dreizehn Mal höher sein als heute.

Während der Übergangsphase ab Inkrafttreten des Abkommens bis 2005 erhält die EG ein jährliches Kontingent für 40t-Lastwagen von je 300'000 Bewilligungen in den Jahren 2001 und 2002 sowie je 400'000 Bewilligungen in den Jahren 2003 und 2004. Ausserdem gilt im Transitverkehr für jährlich 220'000 Leer- und Leichtfahrten ein reduzierter Preis. Die Schweiz hat die Möglichkeit, den Schweizer Transporteuren gleich grosse Kontingente zu gewähren.

Drei Punkte stehen im Zusammenhang mit dem Abkommen im Vordergrund:

Erstens ermöglicht das Abkommen die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in nahezu maximaler Höhe von 2,7 Rp* in Einklang mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ohne Vergeltungsmassnahmen befürchten zu müssen.

Die ausgehandelte Fiskalität führt zu geschätzten Einnahmen von ca. 1,5 Mia. Franken jährlich. Eine LSVA in dieser Höhe erlaubt den Produktivitätsgewinn bei den 40t-Lastwagen abzuschöpfen und die Eisenbahngrossprojekte (insb. NEAT, Bahn 2000) zu finanzieren. Beides sind Voraussetzungen für die Umsetzung des Alpenschutzartikels (Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene). Das Verursacherprinzip ist im Abkommen in dem Sinne verankert, dass die schweizerische Schwerverkehrsabgabe (LSVA) distanz- und emissionsabhängig ausgestaltet sein wird.

Zweitens erhalten im Bereich des Bahnverkehrs die Schweizer Eisenbahnunternehmen den Zugang zum Schienennetz in den EU-Staaten. Im Bestreben das Bahnangebot zu verbessern, bekräftigt die Schweiz ihre Zusicherung zum Bau der NEAT, während die EG sich zur Sicherstellung des Nord- und Südzulaufs zur NEAT verpflichtet. Zugleich hat die Schweiz weiterhin einen grossen Spielraum zur Förderung der Bahn z. B. bei der Ergreifung von Massnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs, sofern solche Massnahmen nicht zu unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen führen. Der Bundesrat schlägt vor, diesen Spielraum mit dem Erlass flankierender Massnahmen zu nutzen, die insbesondere schon in der Übergangszeit Anreize für die Verlagerung des Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene schaffen sollen. Der zentrale Punkt bei der Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene liegt in der Verbesserung des Bahnangebots.

Drittens erhalten Schweizer Transportunternehmen durch das Abkommen ähnliche Marktzutrittsbedingungen wie Firmen im EU-Raum. Im Bereich des Strassenverkehrs bedeutet dies, mit Ausnahme der nationalen Kabotage (Transport von Stuttgart nach München beispielsweise), eine Liberalisierung der Personen- und Gütertransporte zwischen der Schweiz und den EU-Staaten. Mit Ausnahme von Irland sind die Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten heute durch bilaterale Abkommen geregelt, von denen einige (z. B. mit Deutschland, Italien, Belgien, Frankreich) Bestimmungen enthalten, welche Handelshemmnisse darstellen (Kontingente). Schweizer Transporteure können ab 2001 unter gewissen Bedingungen, ab 2005 dann gänzlich frei, Güter von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat befördern, ohne dabei durch die Schweiz fahren zu müssen (Grosse Kabotage). Die Schweiz verpflichtet sich vor allem im Strassenverkehr in den Bereichen Zulassung zum Beruf, Sozialvorschriften, technische Normen und Gewichtslimiten gleichwertige Bestimmungen wie die EG anzuwenden.

* Das LSVA-Gesetz gibt dem Bundesrat die Kompetenz, eine Gebühr zwischen 0,6 und 2,5 Rp pro gefahrenen Kilometer und Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht festzulegen. Bei Einführung der 40t-Limite beträgt der Höchstsatz 3 Rp/tkm.

Die Bestimmungen des Abkommens im Überblick

- koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU mit dem Ziel der nachhaltigen Mobilität, des Umweltschutzes, der Vergleichbarkeit der Bedingungen und der Vermeidung von Umwegverkehr
- Erhöhung der Strassenfiskalität gleichzeitig mit der Erhöhung der Gewichtslimite und einem konkurrenzfähigem Bahnangebot im Alpenraum (Umlagerung Strasse/Schiene)
- schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahnverkehrsmärkte für Personen- und Gütertransporte
- schrittweise Anpassung des Schweizer Rechts an die EU-Bestimmungen betreffend technischer Kontrolle und Gewichtslimiten für Lastwagen
- schrittweise Einführung von Gebührensystemen, die sich am Verursacherprinzip orientieren (LSVA)
- bestehendes LKW-Sonntagsfahrverbot sowie Nachtfahrverbot von 22.00 bis 05.00 Uhr bleiben beibehalten; Erleichterung der Grenzformalitäten wie z. B. Abfertigungsmöglichkeiten vor 5.00 Uhr
- konsensuelle Schutzklausel: Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit der EU bei schwerwiegenden Störungen des Verkehrsflusses
- einseitige fiskalische Schutzklausel: zeitlich befristete Erhöhung der Gebühr um 12,5 % .

Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz)

Landverkehrsabkommen, LSVA, Modernisierung der Bahn und Bahnreform sind die vier Hauptpfeiler zur Umsetzung des Alpenschutzartikels. Diese Pfeiler erbringen ihren vollen Nutzen allerdings erst sukzessive; insbesondere die NEAT wird erst im Zeitraum ab 2006 bis 2012 in Betrieb gehen.

Deshalb sind zusätzliche Massnahmen notwendig, um die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs auf die Schiene bereits in der Übergangsphase bis zur Erhebung der vollen LSVA und bis zur Inbetriebnahme der beiden NEAT-Basistunnel (Lötschberg ca. 2006/2007, Gotthard ca. 2012) zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat das Parlament am 8. Oktober 1999 ein Bundesgesetz zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene (Verkehrsverlagerungsgesetz) beschlossen.

Die wichtigsten Punkte dieses Verlagerungsgesetzes sind folgende:

- Als Zielwert werden im Verlagerungsgesetz 650'000 alpenquerende Lastwagenfahrten pro Jahr verankert; dieses Ziel ist raschmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels zu erreichen.
- Zur Verstärkung und Beschleunigung der Verlagerung werden flankierende Massnahmen getroffen.
- Die Umsetzung des Verlagerungsziels wird kontrolliert. Zu diesem Zweck legt der Bundesrat alle zwei Jahre einen Verlagerungsbericht vor, erstmals im Frühjahr 2002. Diese Verlagerungsberichte beurteilen die Wirksamkeit der bisher getroffenen Massnahmen und enthalten

die anzustrebenden Zwischenziele für die nächste Zweijahresperiode mitsamt dem dazugehörigen Vorgehen.

- Für die erste Zweijahresperiode nach Inkrafttreten des Landverkehrsabkommens wird als Zwischenziel angestrebt, den alpenquerenden Strassengüterverkehr auf dem Niveau des Jahres 2000 zu stabilisieren.
- Das Verlagerungsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum, ist befristet und gilt bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes zum Alpenschutzartikel, längstens jedoch bis Ende 2010. Die Botschaft zu diesem Ausführungsgesetz hat der Bundesrat spätestens 2006 vorzulegen. Sie wird nötigenfalls weitere Massnahmen zur Erreichung des Verlagerungsziels enthalten.

Ein grosser Teil der notwendigen Mittel für die Förderung der Schiene wurde mit dem ebenfalls am 8.10.99 verabschiedeten Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs gesichert. Er beläuft sich auf 2'850 Mio. Fr. für die Jahre 2000 bis 2010.

Die flankierenden Massnahmen

Bei den flankierenden Massnahmen handelt es sich um marktwirtschaftliche Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bahnen.

Die flankierenden Massnahmen haben eine vierfache Stossrichtung:

- Konsequenterer Durchsetzung der Vorschriften auf Seiten der Strasse
- Bessere Rahmenbedingungen für die Bahnen
- Produktivitätssteigerungen der Bahnen
- Verstärkung der Verlagerung bereits während der Übergangszeit (2001-2004)

Konkret sehen die flankierenden Massnahmen insbesondere vor :

Strassenseitig:

- Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen
- Kontrolle der Arbeitsbedingungen im Strassengüterverkehr
- Mindestgeschwindigkeit auf Gebirgsstrecken (Steigungen)
- Gewährung von 40t- und Leer-/Leichtfahrten-Kontingenten an Schweizer Transporteure

Bahnseitig:

- Effizienzsteigerung im Schienengüterverkehr (Neugestaltung der Abgeltungen)
- Sicherung ausreichender Terminkapazitäten im In- und Ausland
- Pauschale Befreiung von der LSVA im Vor- bzw. Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (pro transportierten Container)
- Internationale Förderung des Schienengüterverkehrs und Beschleunigung der Grenzabwicklung
- Beschleunigte Realisierung des Lötschberg-Basistunnels
- Produktivitätssteigerungen bei der Bahninfrastruktur und beim Bahnbetrieb
- Projekt Kombiniertes Ladungsverkehr Schweiz (KLV-CH)
- Beschleunigte Verlagerung in der Übergangsphase (Erhöhung der jährlichen Betriebsbeiträge)

Die für die flankierenden Massnahmen vorgesehenen Subventionen sind zeitlich befristet und sollen nach der Inbetriebnahme des ersten Basistunnels schrittweise abgebaut werden.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Landverkehrsabkommen

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierte Verkehrspolitik zwischen der Schweiz und der EU, wobei nachhaltige Mobilität, Umweltschutz, Vergleichbarkeit der Bedingungen und Vermeidung von Umweltverkehr die Leitlinien bilden. • Schrittweise, gegenseitige Öffnung der Strassen- und Eisenbahn-Verkehrsmärkte für Personen und Güter. • Erhöhung der in der Schweiz geltenden Gewichtslimite für Lastwagen im Jahr 2001 auf 34-Tonnen und im Jahr 2005 auf 40-Tonnen, parallel zu einer starken Erhöhung der Strassenabgaben (bis 13 Mal höher als heute). • Volle LSVA ab Eröffnung Lötschberg-Basistunnel (spätestens aber ab 2008), Übergangsphase von 2001-2004 mit 40t-Kontingenten und Leer- und Leichtfahrtenkontingenten. • Einseitige Schutzmassnahmen (Erhöhung der Abgaben) oder im Einvernehmen mit der EU.
Vor- und Nachteile für die Schweiz	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wachstum des alpenquerenden Strassengüterverkehr wird gebremst und nimmt mittelfristig ab, Erfüllung Alpenschutzartikel möglich. • Einführung der LSVA wird von der EU akzeptiert, d. h. Einnahmen von ca. 1,5 Mia. Fr. pro Jahr die zur Finanzierung der NEAT gebraucht werden sind gesichert. • Mit der LSVA zahlen ausländische Lastwagen an die Modernisierung der Bahninfrastruktur mit (ausländische LKW tragen mit rund einem Drittel dazu bei). • Sonntags- und Nachtfahrverbot von 22.00 bis 05.00 in der Schweiz bleibt bestehen. • Schweizer Eisenbahnunternehmen erhalten Netzzugang in der EU. • Neue Freiheiten und Marktchancen für Schweizer Transporteure in der EU. • Übernahme der EU-Abgasvorschriften führt zu besserer Luftqualität. • Abkommen bildet Basis zur Erreichung des Verlagerungsziels gemäss Alpenschutzartikel. <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40t-Kontingente und Leer- und Leichtfahrtenkontingente und damit mehr Verkehr in der Übergangsphase von 2001-2004.
Konkrete Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Transporteure können ab 2005 Güter von einem EU-Staat in einen anderen transportieren ohne durch die Schweiz fahren zu müssen. • Schweizer Bahnen erhalten „free access“ d. h. SBB, BLS, MTHB und andere können Güter z. B. von und nach Deutschland transportieren und Allianzen eingehen für den Transport über grosse Distanzen.
Kosten und Erträge	<p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten der flankierenden Massnahmen betragen im Zeitraum von 2000 bis 2010 durchschnittlich rund 280 Millionen Franken pro Jahr: Gegenüber den der Bahn bereits heute gewährten Betriebsbeiträgen von 125 Millionen entspricht dies einem jährlichen Mehrbedarf von rund 150 Millionen Franken. • Zusätzliche Schwerverkehrskontrollen durch Kantone: Kosten teilweise durch LSVA und durch Kontingenteinnahmen zu decken. <p>Erträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen durch LSVA von jährlich ca. 1,5 Mrd. Fr. pro Jahr. • Bruttoeinnahmen aus Kontingenten von jährlich ca. 70-120 Mio. Fr. in den Jahren 2001-2002, sowie 100-180 Mio. Fr. in den Jahren 2003-2004.

PERSONENVERKEHR

Einführung des freien Personenverkehrs durch eine schrittweise Öffnung des Arbeitsmarkts zwischen der Schweiz und der EU mit siebenjähriger Probephase. Nach sieben Jahren kann sich die Schweiz entscheiden, ob sie das Abkommen verlängern will. Dieser Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das Abkommen erstreckt sich auf Arbeitnehmer, Selbständige und Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Für Schweizer und Schweizerinnen gilt die Personenfreizügigkeit in der EU bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens. Für EU-Bürger und Bürgerinnen erfolgt der Übergang zum freien Personenverkehr in mehreren Etappen, die sich über 12 Jahre erstrecken. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und in der Sozialversicherung durch Regelungen zur Vermeidung von Doppelversicherungen bzw. Lücken im Versicherungsschutz. Um einen Missbrauch der Personenfreizügigkeit vorzubeugen, haben Bundesrat und Parlament begleitende Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Arbeitnehmer vor Lohndumping vorgesehen.

Ziele und Inhalt des Abkommens

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- **Inkrafttreten des Abkommens:**

- Gleiche Behandlung für EU-Arbeitskräfte wie für Inländer,
- Das Saisonier-Statut wird abgeschafft. Langfristige (5 Jahre) und kurzfristige (bis 1 Jahr) Aufenthaltsgenehmigung, Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung, im Falle einer gesicherten Beschäftigung und Wegfall der Verpflichtung für Saisonarbeiter und Kurzaufenthalter, die Schweiz unmittelbar nach Vertragsende zu verlassen.
- Geographische und berufliche Mobilität
- Familiennachzug,
- Wöchentliche Heimkehr für Grenzgänger und geographische Mobilität in den Grenzgebieten.
- Jährliche Vorzugsquoten für EU-Bürger innerhalb des Kontingents (15'000 Aufenthaltsgenehmigungen für Daueraufenthalter und 115'500 Kurzaufenthaltsgenehmigungen).

- **Nach 2 Jahren:**

Wegfall der Bevorzugung einheimischer Arbeitnehmer und aller Benachteiligungen bezüglich der Kontrolle der Lohn- und anderen Arbeitsbedingungen.

- **Nach 5 Jahren:**

Wegfall der Kontingente für EU-Bürger. Abschaffung der Grenzzonen für Grenzgänger.

Im Fall einer massiven Erhöhung des Zuzugs von EU-Arbeitskräften (über 10 % des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre) kann die Schweiz für zwei Jahre einseitig wieder Kontingente einführen. Diese Regelung gilt bis zum zwölften Jahr

• **Nach 12 Jahren (für Schweizer in der EU bereits nach 2 Jahren):**

Übergang zum freien Personenverkehr gemäss Gemeinschaftsrecht. Schutzklausel in gegenseitigem Einverständnis.

Immobilienwerb:

In der Schweiz ansässige Angehörige von EU-Staaten werden schon heute wie Inländer behandelt. Für die anderen gibt es keine Liberalisierung des harten Kerns der Bestimmungen (kein Kauf von Ferienwohnungen, keine reine Kapitalanlagen und kein Immobilienhandel). Grenzgänger haben neu die Möglichkeit, ohne Genehmigung einen Zweitwohnsitz, nicht jedoch eine Ferienwohnung, zu erwerben.

Dienstleistungen:

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs von natürlichen Personen (Arbeitnehmer und Selbständige) für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr.

Soziale Sicherheit:

Heute hat die Schweiz mit jedem EU-Staat ein eigenes Sozialversicherungsabkommen. Zwischen den EU-Staaten gilt dagegen eine ähnliche, aber besser ausgebaute einheitliche Regelung.

Es gelten in allen Bereichen der sozialen Sicherheit die Grundsätze, wonach:

- ein Mitgliedstaat bei der Festsetzung des Leistungsanspruchs die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigen muss
- der Leistungsanspruch aufrechterhalten bleibt, wenn sich ein Versicherter in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Die Schweiz wird künftig bei dieser Regelung mitwirken. Wichtige Neuerungen sind:

Krankenversicherung:

Als Leitprinzip gelten die Regeln, dass die Versicherung am Arbeitsort/im Arbeitsland erfolgt und dass die Leistungserbringung im Wohnland erfolgt (Ausnahmen s. u.).

Arbeitsort in der Schweiz / Wohnsitz in der EU:

Derzeit sind nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in der schweizerischen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens werden in der schweizerischen Krankenversicherung grundsätzlich auch EU-Staatsangehörige und Schweizer Bürger/innen versicherungspflichtig, die im EU-Raum wohnen, aber in der Schweiz erwerbstätig sind. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen (z. B. auf die Familienangehörigen von Kurzaufenthaltern). Ferner werden der Versicherungspflicht grundsätzlich auch die in einem EU-Staat wohnhaften Bezüger/innen schweizerischer Renten sowie deren Familienangehörige unterliegen.

Das Freizügigkeitsabkommen sieht allerdings zahlreiche Ausnahmen von der obligatorischen Unterstellung unter die schweizerische Versicherung vor. So bleiben zunächst einmal alle Familienangehörigen von in der Schweiz versicherten Personen, die in Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden oder Grossbritannien wohnen, automatisch im Wohnland versichert. Die meisten im

EU-Raum lebenden Familienangehörigen von Kurz- oder Jahresaufenthalten in der Schweiz bleiben somit in ihrem Heimatland versichert. Erwerbstätige, Rentner/innen und Familienangehörige, die in Deutschland, Italien, Oesterreich oder Finnland wohnen, Erwerbstätige und Rentner mit Wohnsitz in Portugal und Rentner mit Wohnsitz in Spanien können auf die schweizerische Versicherung verzichten und sich im Wohnland versichern. Es ist davon auszugehen, dass ein Grossteil dieser Personen mit Auswahlsrecht in ihrem Wohnland versichert bleibt, zumal auch bei Zugehörigkeit zur schweizerischen Versicherung grundsätzlich nur Anspruch auf die Leistungen des Wohnlandes besteht (Ausnahmen für Grenzgänger).

Wer in der Schweiz versichert ist, aber in einem EU-Staat wohnt, muss individuelle, kostengerechte - d. h. pro Land unterschiedliche - Prämien zahlen. Kostengerecht heisst, dass die Prämie den im Ausland und in der Schweiz entstehenden Behandlungskosten (siehe weiter unten) Rechnung tragen muss. Da das schweizerische Krankenversicherungssystem für wirtschaftliche schwache Personen die Möglichkeit von Prämienverbilligungen vorsieht, müssen diese unter noch festzulegenden Bedingungen (u. a. Berücksichtigung der unterschiedlichen Kaufkraft in der Schweiz und im Wohnland) grundsätzlich auch Personen gewährt werden, die im EU-Raum leben, aber in der Schweiz versichert sind.

Versicherte mit Wohnsitz im Ausland erhalten grundsätzlich die Krankenpflegeleistungen des Wohnlandes. Die Ärzte und Spitäler des Wohnlandes behandeln die betreffenden Personen, als wären sie dort versichert. Die Kosten (abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes) werden dann durch die schweizerische Krankenkasse übernommen. In gewissen Fällen (Grenzgänger, Ferienaufenthalt) können auch schweizerische Leistungen anfallen.

Arbeitsort in der EU / Wohnsitz in der Schweiz:

In einem EU-Staat erwerbstätige, aber in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger/innen und Staatsangehörige von EU-Staaten sind der betreffenden ausländischen Versicherung unterstellt. Im Erkrankungsfall werden sie in der Schweiz und wie eine in der Schweiz versicherte Person behandelt. Die Kosten trägt die ausländische Versicherung.

Erkrankungen in den Ferien oder bei Aufenthalten:

Wer in der Schweiz versichert ist und wohnt, aber während eines Aufenthaltes in einem EU-Staat (z. B. Ferien) erkrankt, wird von den dortigen Ärzten und Spitälern wie eine im Aufenthaltsland versicherte Person behandelt. Die Kosten werden durch die zuständige schweizerische Krankenkasse bezahlt. Entsprechendes gilt bei Unfällen (schon heute). Wer in einem EU-Staat versichert ist und wohnt, aber während eines Aufenthaltes in der Schweiz erkrankt, wird umgekehrt von schweizerischen Ärzten und Spitälern auf Kosten der ausländischen Versicherung behandelt.

Familienzulagen

Heute kennen einzelne kantonale Familienzulagenordnungen für Kinder im Ausland andere Regelungen als für Kinder, die in der Schweiz wohnen. Das Abkommen bringt hier die Verpflichtung, die Familienzulagen in beiden Fällen in gleicher Höhe zu zahlen. Andererseits wird zur Vermeidung von Doppelzahlungen klar geregelt, welcher Staat für die Leistungsgewährung zuständig ist, wenn beide Elternteile (im jeweils anderen Land) arbeiten.

AHV/IV/Ergänzungsleistungen:

Staatsangehörige von EU-Staaten, die in einem EU-Staat wohnen, können dort schon heute (gleich wie Schweizer/innen) die von ihnen in der schweizerischen Versicherung erworbenen Renten beziehen. Umgekehrt erhalten die in der Schweiz wohnhaften Schweizer/innen hier die in einem EU-

Staat erworbenen Renten. Schweizer/innen, die in verschiedenen EU-Staaten gearbeitet haben, können künftig leichter zu einem Anspruch kommen, weil jeder EU-Staat künftig alle Versicherungszeiten in der Schweiz und in allen EU-Staaten zusammenrechnen und dann hieraus seinen Rententeil festsetzen muss. Heute berücksichtigen die EU-Staaten ausser den eigenen nur die schweizerischen Zeiten. Dies genügt oft nicht, um die Mindestversicherungszeit im betreffenden Land zu erfüllen.

Durch die verbesserte Gleichbehandlung wird ferner für Schweizer/innen in der EU bzw. EU-Staatsangehörige in der Schweiz der Zugang zu bedarfsabhängigen Leistungen (Ergänzungsleistungen) z. T. etwas erleichtert. Solche Leistungen werden aber nach wie vor nicht ins Ausland ausbezahlt.

Berufliche Vorsorge:

Heute wird bei definitivem Verlassen der Schweiz auf Wunsch die Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge bar ausbezahlt. Nach einer Übergangsfrist ist dies künftig nicht mehr möglich, wenn eine Person nach Verlassen der Schweiz in einem EU-Staat versicherungspflichtig ist. Ansonsten bringt das Freizügigkeitsabkommen keine Änderungen in der beruflichen Vorsorge.

Arbeitslosenversicherung:

Wie in allen anderen Bereichen der sozialen Sicherheit gelten auch bei der Arbeitslosenversicherung die Grundsätze, wonach:

- ein Mitgliedstaat bei der Festsetzung des Leistungsanspruchs die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigen muss,
- der Leistungsanspruch aufrechterhalten bleibt, wenn sich ein Versicherter zwecks Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt. Allerdings ist der Leistungsexport bei Arbeitslosigkeit auf die Dauer von längstens drei Monate beschränkt und kann zwischen zwei Beschäftigungen nur einmal geltend gemacht werden.

Für die Leistungsgewährung ist grundsätzlich der letzte Beschäftigungsstaat zuständig. Auf Grund des Prinzips der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten kann ein Arbeitnehmer im Anschluss an ein kurzfristiges Arbeitsverhältnis in der Schweiz Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern er zusammen mit den in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten die Mindestbeitragszeit nach den schweizerischen Rechtsvorschriften erfüllt.

Eine weitere Auswirkung auf die Arbeitslosenversicherung ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsgebot. Heute erhalten Arbeitnehmer mit einem unterjährigem Arbeitsverhältnis normalerweise längstens bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung Arbeitslosenentschädigung, vorausgesetzt sie erfüllen die Mindestbeitragszeit nach schweizerischem Recht. In der EU haben Arbeitnehmer, die eine befristete Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angenommen haben, auch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses ein Recht, in diesem Staat zu verbleiben und wie Inländer Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen.

In Anbetracht der relativ hohen Zahl von befristeten Arbeitsverhältnissen von ausländischen Arbeitnehmern sieht der Vertrag eine Übergangsfrist von sieben Jahren vor, während der die Schweiz bei Arbeitnehmern mit unterjährigem Arbeitsverhältnis im Ausland zurückgelegte Versicherungszeiten nicht berücksichtigt. Diese Personen haben deshalb nur dann einen Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung, wenn sie nach inländischem Recht die Mindestbeitragszeit von 6 Monaten erfüllen. Im Gegenzug retrozediert die Schweiz den Heimatstaaten

während dieser siebenjährigen Phase die von den Kurzaufenthaltern geleisteten Beiträge an die schweizerische Arbeitslosenversicherung, was pro Jahr rund 40 Mio. Franken ausmachen dürfte. Nach 7 Jahren gilt Gemeinschaftsrecht (Anrechnung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten erworbenen Versicherungszeiten für die Begründung von Leistungsansprüchen in der Schweiz). Die zur Zeit angewendete Rückübertragung der von Grenzgängern bezahlten Beiträge an die Wohnsitzländer (ca. 200 Mio. Fr. pro Jahr) wird nach den ersten 7 Jahren des Abkommens eingestellt.

Flankierende Massnahmen gegen Sozial- und Lohndumping

Die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz beinhaltet einen Verzicht auf jegliche diskriminierende Kontrolle hinsichtlich der Arbeitsbedingungen der Angehörigen von EU-Staaten. Für die Schweiz bedeutet das konkret die schrittweise Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, insbesondere Artikel 7 und 9). Diese Aussicht weckt Ängste vor dem Entstehen eines sozialen Dumpings.

Festzuhalten ist, dass die Einführung des freien Personenverkehrs in Europa weder zu substantiellen Wanderbewegungen zwischen Staaten mit tiefem und hohem Lohnniveau, noch zu einer Nivellierung der Löhne zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten geführt hat. Die Zahl der sich in der Schweiz aufhaltenden EU-Bürger ist zudem seit 1995 rückläufig (Saldo 1995-1998: -25'000). Trotzdem müssen diese Befürchtungen ernst genommen werden. In Berücksichtigung des allgemein hohen Preis- und Lohnniveaus in der Schweiz kann das befürchtete Lohndumping, insbesondere für die Grenzregionen und -kantone, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen haben Bundesrat und Parlament ein Paket mit flankierenden Massnahmen beschlossen, um dem befürchteten Sozialdumping zu begegnen. Die erarbeiteten Massnahmen stützen sich auf die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe, in der die Sozialpartner vertreten waren und die unter der Leitung des ehemaligen Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit stand.

Die vorgeschlagenen Massnahmen wollen eine gesetzliche Grundlage schaffen, um ein Sozial- und Lohndumping zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Schweiz zu verhindern. Einem Einbrechen der Löhne in einer Branche oder einem Beruf aufgrund der Öffnung des Arbeitsmarktes soll vorgebeugt werden. Es geht dabei hauptsächlich um das Festlegen eines zentralen Kerns von Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Jede der vorgeschlagenen Massnahmen zielt auf einen spezifischen Aspekt der Probleme ab, die sich im Falle des Fehlens von flankierenden Massnahmen ergeben könnten. Um zu einem insgesamt befriedigenden Ergebnis zu gelangen, sind alle Massnahmen notwendig, weil nur so eine effiziente Abdeckung der verschiedenen Risiken erreicht wird. Nur wenn in einer Branche Missbräuche aufgedeckt werden, sollen die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden können.

Die vorgesehenen Massnahmen betreffen im wesentlichen:

- **Erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.** Gegenwärtig kann ein Gesamtarbeitsvertrag dann für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn ihm mindestens 50 % aller Arbeitgeber der betreffenden Branche beigetreten sind und diese mindestens 50 % aller Arbeitnehmer der Branche beschäftigen. Diese Quoren betragen neu nur noch 30 %.
- **Mindestlöhne.** Subsidiär kann die zuständige Behörde einen Normalarbeitsvertrag erlassen, in dem nach Regionen und gegebenenfalls nach Orten abgestufte Mindestlöhne festgelegt sind.

Voraussetzungen: Diese beiden Massnahmen können nur eingeführt werden, wenn eine tripartite Kommission (jeder Kanton wird eine derartige Kommission einsetzen, in der die Sozialpartner und der Staat vertreten sind) eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung feststellt.

Gesetz über entsandte Arbeitnehmer. Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in der EU, die während eines befristeten Zeitraums in der Schweiz Leistungen erbringen, werden den schweizerischen Vorschriften unterstellt, in denen die Mindestvoraussetzungen bezüglich Lohn und Arbeitsbedingungen festgelegt sind (Gesetze, Verordnungen, allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge).

Auswirkungen der bilateralen Verträge auf den Arbeitsmarkt der Schweiz

Im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit sind mehrere Untersuchungen zu den Auswirkungen der schweizerischen Integrationspolitik bzw. der bilateralen Verträge auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt der Schweiz erstellt worden.

Die Studie von Prof. Straubhaar über die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt* kommt zu folgenden Schlüssen:

- Weder würde eine starke Einwanderung in die Schweiz ausgelöst, noch wären ein genereller Druck auf das Schweizer Lohnniveau oder ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu befürchten.
- Plausibilitätsüberlegungen lassen eine Obergrenze des Einwanderungspotenzials von (netto) jährlich 10'000 EU-Angehörigen vermuten. Eine höhere Wahrscheinlichkeit hat jedoch die Erwartung, dass das Einwanderungspotenzial (netto) weniger als 8000 EU-Angehörigen pro Jahr erreichen dürfte (netto bedeutet Einwanderung minus Rückwanderung).
- Übergangsfristen sollten nicht überbewertet werden. Sie sind weder notwendig (da das Einwanderungspotenzial ohnehin gering ist) noch sinnvoll (da die Schweiz von einem gemeinsamen Arbeitsmarkt lieber früher als später profitieren sollte).
- Das stärkste Einwanderungspotenzial wäre aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Schweiz zu erwarten (Deutschland und Frankreich). Diese „intra-industrielle“ Migration dürfte aber kaum mehr etwas mit der klassischen Gastarbeiterwanderung von unqualifizierten „Blue collar workers“ zu tun haben. Vielmehr wäre diese Migration eine grenzüberschreitende Mobilität innerhalb eines „natürlichen“ Arbeitsmarktes.
- Inngemeinschaftliche Migration dürfte in Zukunft immer öfter innerbetriebliche Mobilität bedeuten. Europaweit eingesetzte Fach- und Führungskräfte sorgen für einen firmeninternen Transfer von Information und betriebsspezifischem Wissen.

*„Integration und Arbeitsmarkt: Auswirkungen einer Annäherung der Schweiz an die Europäische Union“, Prof. Straubhaar, Universität der Bundeswehr Hamburg. Die Zusammenfassung der Studie ist auf dem Internet unter www.europa.admin.ch zu finden. Die vollständige Studie kann bestellt werden beim seco, Staatssekretariat für Wirtschaft, Frau M.-C.Münch, 031 322 42 27

- Im Gegensatz zur populären Annahme, wonach weniger qualifizierte Schweizer Arbeitskräfte durch die EU-Freizügigkeit besonders konkurrenziert würden, zeigt diese Studie, dass es eher bis anhin künstlich geschützte, durchaus höher qualifizierte Berufe sind, deren Löhne unmittelbar unter Druck kommen werden.
- Die Zuwanderung höher qualifizierter EU-Angehöriger erleichtert den Strukturwandel. Sie erhöht das Wachstumspotenzial und verbessert die Beschäftigungsmöglichkeiten der weniger qualifizierten (komplementären) Arbeitskräfte. Somit sind die Rückwirkungen der EU-Personenfreizügigkeit auf die Schweizer Volkswirtschaft positiv.

Übersicht der wichtigsten Fakten zum Abkommen über den freien Personenverkehr

Die wichtigsten Punkte des Abkommens	<ul style="list-style-type: none"> • Schrittweise, nicht automatische Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU. • Koordination der innerstaatlichen Sozialversicherungssysteme. • Diplomanerkennung. • Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen pro Jahr. • Gleichbehandlung von Schweizern und Staatsangehörigen aus der EU. • Die bilateralen Verträge greifen nicht in die Zulassung zum Studium ein. Die Universitäten in der Schweiz und in der EU können weiterhin nach eigenen Regeln die Bedingungen für die Zulassung zum Studium festlegen.
Vor- und Nachteile für die Schweiz	<p><u>Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit für Schweizer, in einem EU-Staat eine Stelle zu suchen. • Möglichkeit für unsere Unternehmen, Arbeitnehmer aus der EU anzustellen. Linderung des Mangels an Spezialisten in der Schweiz. • Möglichkeiten für Schweizer Unternehmen, ihr Personal in die europäischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften zu versetzen. <p><u>Nachteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Kosten im Bereich der Sozialversicherungen.
Konkrete Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizer können in allen EU-Ländern Wohnsitz nehmen, auch wenn sie nicht dort arbeiten (wichtig für Rentner und in Grenzgebieten). • Das schweizerische Ingenieurdiplom wird in den 15 Mitgliedstaaten der EU anerkannt. • Rentner, die nach Spanien auswandern, können in der Schweiz krankenversichert bleiben. • Wer während der Ferien in einem EU-Staat zum Arzt oder ins Spital muss, wird wie ein dort Versicherter behandelt.
Kosten und Erträge	<p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Bund wird insgesamt mit Mehrkosten von voraussichtlich rund 106,5 Millionen Franken (inkl. Arbeitslosenversicherung) jährlich gerechnet. • Kosten Sozialwerke : 420 Mio. (bis 2007), 380-610 Mio ab 2008. <p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der freie Personenverkehr bildet den Hauptfaktor bei dem durch die bilateralen Verträge ausgelösten Zuwachs des Bruttoinlandproduktes (BIP). Nicht berücksichtigt werden können die vielfältigen Vorteile, die sich aus den vertraglichen Regelungen für Schweizer Versicherte und Versicherungen ergeben.

RECHTLICHER UND INSTITUTIONELLER RAHMEN

Die sieben Abkommen sind mit Ausnahme des Forschungsabkommens unauflöslich miteinander verbunden. Die Europäische Union akzeptierte die von der Schweiz vorgeschlagene sektorielle Annäherung nur unter der Bedingung der rechtlichen Verbindung der Abkommen. Die Abkommen lassen sich in drei Kategorien einteilen: Neben fünf Liberalisierungsabkommen (Abbau technischer Handelshemmnisse, Öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landverkehr und Landwirtschaft) wurden ein Abkommen über Zusammenarbeit (Forschung) und ein Abkommen, das einen partiellen Integrationsvertrag einschliesst (Luftverkehr), ausgehandelt. Alle sieben Abkommen werden durch gemischte Ausschüsse verwaltet, in deren Rahmen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen entscheiden. Die gemischten Ausschüsse haben nur in den von den Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsgewalt. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf dem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich.

In den sieben Abkommen haben die Parteien keine Gesetzgebungskompetenz auf supranationale Instanzen übertragen. Die Mehrheit der Abkommen gründet auf der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung beider Vertragspartner. Es liegt im Interesse beider Parteien, die Gleichwertigkeit aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde sind Verfahren für den Informationsaustausch und für Beratungen vorgesehen, wenn eine Partei beabsichtigt, Rechtsvorschriften zu ändern. Die Abkommen sind jederzeit kündbar.

Angemessener Parallelismus

Die Europäische Union akzeptierte die von der Schweiz vorgeschlagenen sektoriellen Verhandlungen unter der Bedingung einer unauflöslichen rechtlichen Verknüpfung der sieben Abkommen. Die Forderung nach einem angemessenen Parallelismus zwischen den sieben Abkommen beruht auf der Ansicht der Gemeinschaft, wonach nur die Gesamtheit aller sieben Abkommen dem gegenseitigen Interesse der Schweiz und der EU entspreche. Demzufolge werden alle sieben Abkommen gleichzeitig geschlossen, genehmigt sowie in Kraft gesetzt, d. h. die Ablehnung eines einzigen Abkommens würde auch das Inkrafttreten der übrigen sechs Abkommen verhindern. Ebenso hat die Europäische Union die Bedingung gestellt, dass bei der Beendigung eines der sieben Abkommen auch die sechs anderen ausser Kraft gesetzt werden. Diese so genannte „Guillotine-Klausel“ gilt jedoch weder für die ordentliche Beendigung des Abkommens über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit noch für den Fall einer Kündigung dieses Abkommen durch die Schweiz auf Grund einer Anpassung der Forschungsrahmenprogramme durch die EU.

Sieben voneinander abgegrenzte Abkommen

Trotz dem Vorbehalt des angemessenen Parallelismus sind die sieben Abkommen klar voneinander abgegrenzt, da sie auf spezifischen Rechtsgrundlagen beruhen. Im Gegensatz zu den Vor-

schlägen der Schweiz weigerte sich die EU, formelle rechtliche Verknüpfungen zwischen einigen der sektoriellen Abkommen und anderen bereits bestehenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EG herzustellen (Freihandelsabkommen von 1972, Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von 1986).

Die institutionellen und allgemeinen Bestimmungen der sieben Abkommen sind grösstenteils ähnlich. Bestimmte Unterschiede ergeben sich aus der besonderen Natur einiger Abkommen. Zunächst kann zwischen dem einfachen Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit und den fünf komplexen Liberalisierungsabkommen (Personenverkehr, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen, Landwirtschaft, öffentliches Beschaffungswesen und Landverkehr) unterschieden werden, die allgemein auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der Parteien beruhen. Einen dritten Typ stellt das Luftverkehrsabkommen dar, das eine partielle Integration vorsieht. In diesem Bereich hat sich die Schweiz verpflichtet das Gemeinschaftsrecht, dessen Anwendung und Auslegung teilweise von den Institutionen der Gemeinschaft überwacht wird, zu übernehmen. Ein derartiges Integrationsabkommen verlangt einheitliche Vorschriften der Parteien (heute wie in Zukunft) sowie eine einheitliche Anwendung in Bezug auf die Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften, damit insbesondere der Wettbewerb nicht verfälscht wird.

Gemischte Ausschüsse und Verwaltung der Abkommen

Die sieben Abkommen beruhen grundsätzlich auf der klassischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Alle Abkommen werden von gemischten Ausschüssen verwaltet, in denen die Parteien ihre Entscheide in gegenseitigem Einvernehmen (also einstimmig) fällen. Das neue Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit wird vom gemischten Ausschuss des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von 1986 verwaltet. Der gemischte Ausschuss, der im Rahmen des neuen Landverkehrsabkommens eingesetzt wird, übernimmt hingegen auch die Verwaltung des Transitabkommens von 1992, das 2005 ausläuft.

Die gemischten Ausschüsse sind nur in den Fällen entscheidungsbefugt, die von den Abkommen vorgesehen sind. Die Ausführung der Entscheide erfolgt durch die Parteien nach ihren eigenen Vorschriften. Die gemischten Ausschüsse können jene Anhänge zu den Abkommen ändern, deren Inhalt technischer Natur ist (z. B. Listen der Rechtsvorschriften und Behörden der Parteien). Diese Kompetenzdelegation an den Bundesrat wurde durch die eidgenössischen Räte genehmigt. In jedem Abkommen ist genau festgehalten, welche Anhänge durch den gemischten Ausschuss geändert werden können. Selbstverständlich kann der gemischte Ausschuss den Parteien keine neuen Verpflichtungen auferlegen. Ein derartiger Entscheid müsste - wie jede wesentliche Änderung der Bestimmungen der eigentlichen Abkommen - von den Parteien entsprechend ihren jeweiligen Verfahren gefällt und genehmigt werden.

Die für das ordnungsgemässe Funktionieren der Abkommen zuständigen Ausschüsse sichern den Informationsaustausch und die gegenseitige Konsultation zwischen den Parteien. Jede Seite kann zur Beilegung von Streitigkeiten an sie gelangen.

Umsetzung der Abkommen und Überwachung ihrer Anwendung

Jede Partei verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Erfüllung der aus den Abkommen erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Jede Partei ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Abkommen auf ihrem Hoheitsgebiet selbst verantwortlich.

Das Abkommen über den Luftverkehr übernimmt das betreffende Gemeinschaftsrecht als gemeinsame Vorschriften für die Parteien und überträgt den Institutionen der Gemeinschaft die Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften. Verletzungen dieser Vorschriften werden durch die Kommission und durch den Gerichtshof der EG für die betreffenden Unternehmen geahndet. Die Anerkennung dieser Zuständigkeit stellt keine Praxisänderung dar, da das Auswirkungsprinzip (welches auch im schweizerischen Recht anerkannt ist) diese Institutionen bereits heute berechtigt, Verhaltensweisen von Wirtschaftssubjekten von ausserhalb der EU zu ahnden, wenn sich diese Verhaltensweisen auf dem Gebiet der Gemeinschaft negativ auswirken.

Was hingegen die staatlichen Beihilfen im Bereich des Luftverkehrs anbelangt, wacht jede Partei in Ausübung ihrer Hoheitsrechte selbst darüber, dass die Bestimmungen des Abkommens auf ihrem Gebiet eingehalten werden.

Auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens haben die Parteien besondere Verpflichtungen übernommen. Je eine Behörde in der Schweiz und in der EU überwachen die Anwendung des Abkommens in ihrem eigenen Territorium.

Schweizerisches Recht und Gemeinschaftsrecht. Entwicklung des Rechts. Ausschüsse der Gemeinschaft.

Die Parteien behalten ihre Entscheidungsfreiheit in den sieben Abkommen. Sie haben keinerlei Gesetzgebungsbefugnis an eine supranationale Instanz übertragen. Die Mehrheit der sektoriellen Abkommen (Personenverkehr, Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen und Landverkehr) beruht auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften der Parteien. In den letzten zehn Jahren hat sich jener Teil der schweizerischen Gesetzgebung der grenzüberschreitende Auswirkungen hat, regelmässig den Rechtsvorschriften der EU, dem wichtigsten Nachbarn und Handelspartner der Schweiz, angenähert. Dieser Umstand hat die Verhandlungen erleichtert, da die EU beim Abschluss von Abkommen mit einem Drittstaat keine gemeinsamen Vorschriften akzeptiert, die vom Gemeinschaftsrecht abweichen. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens stimmen die Vorschriften der Parteien grösstenteils überein, da beide Parteien 1994 den entsprechenden WTO-Vertrag unterzeichnet haben.

Im Personenverkehrsabkommen verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die vorgesehenen Rechte und Pflichten umzusetzen. Diese entsprechen den Rechten und Pflichten laut Rechtsprechung der Gemeinschaft, auf die das Abkommen Bezug nimmt.

Die Abkommen beruhen auf der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften oder auf dem Gemeinschaftsrecht. Deshalb ist es angebracht, Informations- und/oder Anhörungsverfahren vorzusehen, falls eine Partei beabsichtigt, ihre Vorschriften in einem unter das Abkommen fallenden Bereich zu ändern. Die Abkommen über den Landverkehr und über den Luftverkehr sehen besondere Kompetenzen für die entsprechenden gemischten Ausschüsse vor, um das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Abkommen zu gewährleisten. In den sektoriellen Abkommen haben die Par-

teien ihre gesetzgeberische Autonomie bewahrt. Es liegt aber in ihrem beidseitigen Interesse, die Gleichwertigkeit ihrer Rechtsvorschriften auch zukünftig zu erhalten.

Angesichts des sektoriellen, nicht umfassenden Charakters der sieben Abkommen sowie der Tatsache, dass diese mit Ausnahme des Luftverkehrsabkommens nicht zu einer vollständigen Übernahme des Gemeinschaftsrechts führen, kann sich die Schweiz nicht vollumfänglich an allen Ausschüssen der Gemeinschaft beteiligen, die dieses Gemeinschaftsrecht verwalten. Die Schweiz hat jedoch dank einer Erklärung des Europäischen Rats erreicht, dass ihre Vertreter als aktive Beobachter an den Sitzungen der wichtigen Ausschüsse in den Bereichen Forschung, Luftverkehr, soziale Sicherheit und Diplomanerkennung teilnehmen können. Die Vertreter der Schweiz werden das Recht auf Teilnahme an der Diskussion haben, jedoch über kein Stimmrecht verfügen. In jenen Bereichen, in denen die schweizerischen Rechtsvorschriften dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, hört die Kommission die schweizerischen Experten zudem in gleicher Weise wie die Experten der Mitgliedstaaten an, wenn sie Vorschläge für Vorschriften oder Massnahmen erarbeitet.

Schlussakte. Erklärung der Parteien. Sprachliche Regelung in Bezug auf die Abkommen.

Zusammen mit den sieben Abkommen haben die Vertragsparteien eine Schlussakte unterzeichnet. Sie dient vor allem dazu, alle gemeinsamen oder einseitigen Erklärungen der Parteien oder ihrer Institutionen zu den sektoriellen Abkommen zu vereinigen.

Diese Erklärungen enthalten politische Zusicherungen oder Verpflichtungen, die als solche nicht in die eigentlichen Abkommen aufgenommen werden konnten. Gemäss Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge gehören Erklärungen zum Kontext der Abkommen und können grundsätzlich zur Auslegung herangezogen werden.

Die elf Amtssprachen der fünfzehn Mitgliedstaaten der EU sind rechtlich vorgeschrieben; drei dieser Amtssprachen stimmen mit jenen der Schweiz überein. Die Auslegung der Bestimmungen der Abkommen erfordert gegebenenfalls einen Vergleich der verschiedenen Sprachversionen. Bei Abweichungen zwischen den Versionen wird die betreffende Bestimmung anhand des Kontexts des Abkommens, in dem sie enthalten ist, sowie unter Berücksichtigung des Gegenstands und des Zwecks dieses Abkommens ausgelegt.

WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Erträge der bilateralen Abkommen

Die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Studien zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der bilateralen Abkommen kommen zum Schluss, dass längerfristig mit einem *Niveauanstieg des Bruttoinlandprodukts (BIP) von bis zu 2 %* gerechnet werden kann*. Dies entspricht einem Anstieg von 8 Mia. Franken. Jedes Prozent zusätzliches Wachstum verschafft dem *Bund Mehreinnahmen von 400 bis 500 Millionen Franken*. In den Kantonen liegt dieser Betrag noch höher, weil ihr Anteil am Steueraufkommen grösser ist.

Konsequenterweise müssen auch die Einnahmen durch die LSVÄ – rund 1,5 Mia. Fr. im Jahr 2007 – zu den Einnahmen gezählt werden. Rund ein Drittel davon werden vom ausländischen Transportgewerbe stammen. Ohne das Landverkehrsabkommen wäre die massive Erhöhung der Abgaben des Schwerverkehrs für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht akzeptabel gewesen.

Die Expertenberichte zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der bilateralen Verträge kommen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Einführung der Personenfreizügigkeit wird nur zu einer begrenzten Zahl von Einwanderern führen; wobei innerhalb Europas vor allem qualifizierte Arbeitskräfte in einem andern Land tätig werden.
2. Entsprechend wird es zu keiner Erhöhung der Arbeitslosigkeit kommen; vielmehr wird sich das Funktionieren des Arbeitsmarktes verbessern.
3. Dies bedeutet unter anderem, dass in einer ersten Phase die Löhne gewisser gesuchter Berufsleute unter Druck kommen können; diese Berufsleute erhalten dafür die Möglichkeit, ihre berufliche Karriere durch Auslanderfahrung anzureichern.
4. Längerfristig geht vom Personenfreizügigkeitsabkommen kein Druck auf die Löhne aus; die Lohn disparitäten könnten sich je nach Qualifikation der Zuwanderer sogar verringern.
5. Auf das Wirtschaftswachstum wirken sich die bilateralen Verträge vom ersten Jahr an positiv aus; neben der Personenfreizügigkeit trägt vor allem das Landverkehrsabkommen zu einem höheren pro-Kopf-Einkommen bei.

* „Langfristige Auswirkungen der Integration der Schweiz in Europa“, Tobias Müller und Jean-Marie Grether, Laboratoire d'économie appliquée, Université de Genève, 1999

„Makroökonomische Auswirkungen eines EU-Beitritts der Schweiz“ Jürg Bärlocher, Bernd Schips, Peter Stalder, Konjunkturforschungstelle ETHZ 1999

Die Zusammenfassungen zu diesen und weiteren im Rahmen des Integrationsberichts entstandenen Studien ist auf dem Internet unter www.europa.admin.ch zu finden

Tendenziell werden die bilateralen Abkommen zu einer Zunahme der Beschäftigung und langfristig zu einer Entspannung am Arbeitsmarkt führen*. Die Arbeitslosigkeit dürfte tendenziell leicht sinken. Wenn die Arbeitslosenquote um einen halben Prozentpunkt zurückgeht, bedeutet dies für die *Arbeitslosenversicherung Minderausgaben von 500 bis 800 Millionen Franken.*

Kosten der bilateralen Abkommen

1. Mehrbelastung des Bundeshaushalts im Jahr 2001 (vereinfachte Darstellung)

Abkommen	Mehrbelastung Bund (in Mio. Franken)
<i>1. Freier Personenverkehr (gerundet)</i>	(110,0)
Krankenversicherung: Prämienverbilligung u. Leistungsaushilfe	70,5
AHV/IV, inkl. Ergänzungsleistungen (EL): neues Prorata-System, Wegfall Karenzfrist EL und Export von IV-Viertelsrenten	24,0
Arbeitslosenversicherung (AIV) während Übergangsfrist	10,0
Übrige: Familienzulagen Landwirtschaft und Leistungsaushilfe Unfallversicherung	1,5
<i>2. Landverkehr</i>	(130,0)
Förderung Kombiverkehr**	100,0
Mitfinanzierung Terminalkapazitäten	30,0
<i>3. Forschung</i>	(160,0)
Vollbeteiligung an EU-Forschungsprogramm	50,0
Einmalige Zusatzkosten	110,0
<i>4. Landwirtschaft</i>	110,0)
Wegfall von Zolleinnahmen	110,0
Erhöhung Personalbestand	10,0
Mehrbelastung des Bundeshaushalts (Zwischentotal)	520,0
Bundesdarlehen an AIV-Fonds	100
Mehrbelastung des Bundeshaushalts insgesamt	620,0

In der Botschaft des Bundesrates wurde die Belastung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2001 beziffert. Dieses Jahr wurde gewählt, weil die Auswirkungen auf die Erreichung des Haushaltsziels 2001 ermittelt werden sollten. Für die Betrachtung der längerfristigen Kosten der bilateralen Abkommen sind aber einige Sonderfaktoren bei den einzelnen Kostenelementen zu berücksichtigen:

Krankenversicherung: Die Kostenberechnungen gehen davon aus, dass alle im EU-Raum wohnhaften Personen, die nach dem Personenverkehrsabkommen grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherung zugeordnet werden, sich hier versichern (schätzungsweise 350'000) und dass von diesen Auslandsversicherten etwas mehr als ein Viertel Anspruch auf *Prämienverbilligung* erheben könnte. Von dieser theoretischen Maximalzahl von 350'000 Personen sind aber die Personen abzuziehen, die aufgrund von Ausnahmeregelungen im Personenverkehrsabkommen im Wohnland versichert bleiben, und zwar entweder obligatorisch (so u. a. die in Spanien und Portu-

* „EU-Integration der Schweiz – wirtschaftliche Auswirkungen“ André Müller und Renger van Niewkoop, Ecoplan, Bern 1999

** Es handelt sich hier um Durchschnittswerte innerhalb des Zahlungsrahmens für den Zeitraum 2000-2010 von 2,85 Mia. Franken

gal wohnhaften Familienangehörigen von Arbeitnehmern in der Schweiz) oder auf Antrag (alle potentiell zu Versichernden mit Wohnland Deutschland, Italien, Oesterreich, Finnland und Portugal). Knapp die Hälfte der maximal in Betracht kommenden 350'000 Personen haben dieses Wahlrecht. Angesichts der hohen Prämien in der Schweiz dürften sich sehr viele Personen in ihrem Wohnland versichern, womit für sie auch ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligungen entfällt. Die Mehrbelastung des Bundeshaushalt dürfte daher trotz vieler Unsicherheitsfaktoren erheblich geringer ausfallen als die veranschlagten 70 Mio. Franken.

AHV/IV: Die Kosten im Rahmen der *Umstellung auf das Prorata-System* haben Übergangscharakter. Diese Umstellung wäre bis im Jahre 2017 ohnehin erfolgt, weil nur Beitragszeiten von vor 1973 betroffen sind. Im weiteren nimmt die jährliche Belastung stetig ab.

Arbeitslosenversicherung: Die Berechnungen beruhen auf Annahmen aus dem Jahre 1997. Damals betrug die Arbeitslosigkeit Ende Mai bei der ausländischen Arbeitsbevölkerung 10,9 %. Zum Vergleich: Ende Oktober 1999 ist diese Zahl auf 4,8 % gesunken. Für die 40'000 Kurzaufenthalter, wovon gut ein Drittel hochqualifiziert sind, muss die Annahme einer Arbeitslosenquote von 7 % bis 13 % aus heutiger Sicht folglich eher als pessimistisch bezeichnet werden. Das Bundesdarlehen von 100 Millionen Franken an die Arbeitslosenversicherung nimmt eine Sonderstellung ein. Wenn dieses Darlehen ordentlich verzinst und wieder zurückbezahlt wird, entsteht für den Bund keine dauerhafte Belastung.

Landverkehrsabkommen: Diese Kosten ergeben sich aus dem Verfassungsauftrag zur Verlagerung des Transitverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Sie sind nicht eine direkte Folge des Abkommens. Hinzuzufügen ist, dass diese Förderungsmassnahmen in einer Übergangsphase auch durch die Einnahmen aus Kontingenten für EU-Camions (60 bzw. 90 Millionen Franken pro Jahr) und später mit den auf ca. 1,5 Mia. Franken jährlich geschätzten Einnahmen aus der LSVA bezahlt werden.

Forschung: Die Finanzierungsmodalitäten des 5. Forschungsrahmenprogramms treten frühestens auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt geht der Bund weiterhin Verpflichtungen im Rahmen der projektweisen Beteiligung von Schweizer Forschenden am 5. Forschungsrahmenprogramm ein. Im Jahr 2001 kostet die integrale Beteiligung den Bund 205 Mio.; zusätzlich richtet er für Begleitmassnahmen 11 Mio. aus und löst Verpflichtungen der projektweisen Beteiligung von 110 Mio. ein. Sieht man von den während einer Übergangszeit von 3 Jahren anfallenden Beiträgen für die projektweise Beteiligung ab, werden die im Finanzplan eingestellten Mittel um 50 Mio. p. a. überschritten. Es ist damit zu rechnen, dass die Beteiligung von Schweizer Forschenden an Projekten des 5. Forschungsrahmenprogramms hoch sein wird und deshalb mit einem guten Rückfluss von finanziellen Mitteln gerechnet werden kann.

Landwirtschaftsbereich: Der Abbau von Zöllen ist auf der Agenda der nächsten WTO-Welthandelsrunde. Die Schweiz ist darauf angewiesen, dass wichtige Absatzmärkte wie der europäische Binnenmarkt Zölle und Zutrittsschranken abbauen und muss daher selber Zollkonzessionen gewähren. Dem Bundeshaushalt entgehen damit zwar Zolleinnahmen, längerfristig sollte er aber von einer geringeren Belastung durch Subventionen für die Landwirtschaft profitieren können, wenn der Agrarsektor wettbewerbsfähiger wird. So konnten beispielsweise dank dem Abbau der Einfuhrzölle für Schweizer Käse in die EU Exportsubventionen für Schweizer Käse schonender abgebaut werden. Im Rahmen der neuen Milchmarktordnung wurden die Subventionen um gut 170 Mio. Franken pro Jahr gekürzt.

Unter Berücksichtigung dieser Sonderfaktoren und bei anhaltend guter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage kann man davon ausgehen, dass die längerfristige Belastung des Bundeshaushaltes sich zwischen 300 und 400 Mio. Franken bewegen wird.

Gesamtbelastung der Sozialwerke

Die jährlichen Kosten für den Sozialversicherungsbereich während und nach der sieben-jährigen Übergangszeit (ÜZ) im Personenverkehrsabkommen*			
Versicherungszweig	Gesamtkosten Sozialwerke	Kostenanteil Bund	Kostenanteil Kantone
AHV/IV (gerundet)	(117)	(24)	(14)
Systemumstellung	98	18	5
IV-Renten	8	3	1
Ergänzungsleistungen	11	3	8
Arbeitslosenversicherung			
Erste 7 Jahre (ÜZ)	210	10	-
Ab 8. Jahr	170-400	10-20	-
Krankenversicherung	(95)	(70,5)	
Prämienverbilligung	90	69	21
Leistungsaushilfe	5	1,5	
Übrige: UV und Familienzulagen	2,0	1,5	1,5-3
Total in ÜZ (in Mio. Franken)	420	110	36,5-38
Total nach ÜZ (in Mio. Franken)	380-610	110-120	36,5-38

Mit Berücksichtigung der Sonderfaktoren und eines günstigen Konjunkturverlaufs dürfte die längerfristige Belastung der Sozialwerke ca. 300 - 400 Mio. Franken betragen.

Die Gesamtkosten der bilateralen Abkommen*

Bund	
Mehrbelastung des Bundes im Jahr 2001	620 Mio. Fr.
Auslaufen der Projektfinanzierung EU-Forschungsprogramme	- 110 Mio. Fr.
Rückvergütung Bundesdarlehen der ALV	- 100 Mio. Fr.
Mittelfristige Mehrbelastung des Bundes	410 Mio. Fr.
Sozialwerke	
Jährliche Gesamtbelastung der Sozialwerke bis 2007	420 Mio. Fr.
Jährliche Gesamtbelastung der Sozialwerke ab 2008	380-620 Mio. Fr.
Gesamtkosten der bilateralen Abkommen	
Total Bund	620 Mio. Fr.
Total Sozialwerke	420 Mio. Fr.
Bundesbeitrag an Sozialwerke	- 110 Mio. Fr.
Bundesdarlehen an ALV	- 100 Mio. Fr.
Gesamtkosten im Jahr 2001	830 Mio. Fr.
Projektfinanzierung EU-Forschungsprogramme	- 100 Mio. Fr.
Gesamtkosten im Jahr 2007	720 Mio. Fr.
Gesamtkosten ab Jahr 2008	680-910 Mio. Fr.

* Maximalwerte ohne Berücksichtigung vorgängig aufgeführter Sonderfaktoren

INFORMATIONSAUFTRAG

Auftrag, Ziele

Der Bundesrat hat am 27. Januar 1999 beschlossen, seine Information über europäische Belange für die nächsten vier Jahre (1999 - 2003) zu verstärken. Insbesondere hat er die nötigen Mittel für eine Intensivierung der Information über die bilateralen Verträge Schweiz - EU zur Verfügung gestellt, bei gleichzeitiger Fortsetzung der Bemühungen zur Erhöhung des allgemeinen Kenntnisstands der Bevölkerung über die europäischen Zusammenhänge.

Das Integrationsbüro EDA/EVD erhält damit einen doppelten Auftrag:

- so transparent wie möglich über den aktuellen Stand der bundesrätlichen Integrationspolitik zu berichten, und zwar mit Schwerpunkt auf den bilateralen Verträgen,
- zur Erhöhung des Grundwissens über Europa und die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess beizutragen.

Diese Rolle als Informationszentrum erlaubt es, die Grundlage für den offenen Dialog zu konsolidieren, den der Bundesrat in europapolitischen Angelegenheiten am Anfang des nächsten Jahrhunderts insbesondere im Hinblick auf die Debatte über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu Europa!» und den Integrationsbericht 1999 führen will.

Dienstleistungen für die Öffentlichkeit

- Informationen auf der Internet Website <http://www.europa.admin.ch>
- Telefonische und schriftliche Auskünfte betreffend die europäische Integration, das Verhältnis Schweiz - EU, EU, EWR, EFTA;
- Informationsmässige Begleitung der bilateralen sektoriellen Verhandlungen Schweiz - EU ;
- Abgabe von Dokumentation und anderen Informationsträgern;
- Vermittlung von Referenten zu diversen Integrationsthemen;
- Teilnahme an/Unterstützung von Veranstaltungen (Vorträge, Seminare usw.) mit Integrationsbezug.

Kontaktadresse

Integrationsbüro EDA/EVD, Information,
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Tel. 031/322 22 22; Fax: 031/312 53 17; europa@seco.admin.ch

Herr José Bessard, Tel. 031/322 26 40
Herr David Best, Tel. 031/322 26 90
Herr Konstantin Zalad, Tel. 031/323 26 14
Herr Benedikt Wechsler, Tel. 031/322 22 35

INFORMATIONSMATERIALIEN

Botschaften und Berichte des Bundesrates zur Integrationspolitik

Bilaterale Abkommen:

- Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG; (99.028 d)
- Texte der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG; 21. Juni 1999

Weitere Publikationen zur Integrationspolitik:

- Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu Europa!»; 27. Januar 99 / Gegenvorschlag (99.011 d)
- Integrationsbericht 1999 Schweiz – EU; vom 3. Februar 1999 (037.623 d)
- Zwischenbericht zur europäischen Integrationspolitik der Schweiz; vom 29. März 1995 (95.023 d)
- Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren; Anhang: Bericht zur Neutralität; vom 29. November 1993 (93.098 d)
- Die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren; (201.333 d)

Bestellungen:

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (BBL/EDMZ), 3003 Bern
Tel. 031/322 39 08; Fax 031/322 39 75, 992 00 23, E-Mail: verkauf.zivil@edmz.admin.ch

Publikationen des Integrationsbüros

Bilaterale Abkommen:

- **Internet:** Auf <http://www.europa.admin.ch> finden Sie die vollständigen Vertragstexte, die Botschaft des Bundesrates, Zusammenfassungen der Begleitstudien zu den bilateralen Abkommen und zahlreiche weitere Informationen zu den Abkommen und zur Integrationspolitik im Allgemeinen.
- Broschüre Bilaterale Abkommen Schweiz-EU; 1999 (201.340 d)
- Broschüre Personenverkehr; 1999 (201.339 d)
- Broschüre Land- und Luftverkehr; 1999 (201.341 d)
- Broschüre Landwirtschaft (in Vorbereitung)
- Videokassette „Freier Personenverkehr in der EU“; 1999
- Fact sheets Schweiz - EU; Ausgabe 2000 (201.337 d)
- Folienset „Bilaterale Abkommen Schweiz-EU“; Juni 1999
- CD-ROM Bilaterale Abkommen Schweiz-EU; Januar 2000

Weitere Publikationen:

- Europa-Weiterbildung - Studienführer; 2/99 Informationen über europarelevante Weiterbildungsmöglichkeiten (201.332 d)
- CH-Euro Bulletin (ca. 5 x jährlich; Gratisabonnement)
- Der Vertrag von Amsterdam, Kommentar; 1998; (201.338 d/f)
- Interaktive Diskette; 1997 (PC/IBM- oder Apple Macintosh)
- Broschüre INTERREG; 1996 (201.336 d), Neue Broschüre zu Interreg III ab März 2000
- Europa wächst zusammen; 1995 (201.335 d)
- "Einladung zum Dialog mit Europa"; 1995 (Faltprospekt)
- Die Schweiz und Europa; 1993; Lernheft (201.330 d)
- vollständige Liste der zur Verfügung stehenden Publikationen

Bestellungen:

Integrationsbüro EDA/EVD, Information, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Telefon: 031/322 22 22, Fax: 031/312 53 17, E-Mail: europa@seco.admin.ch

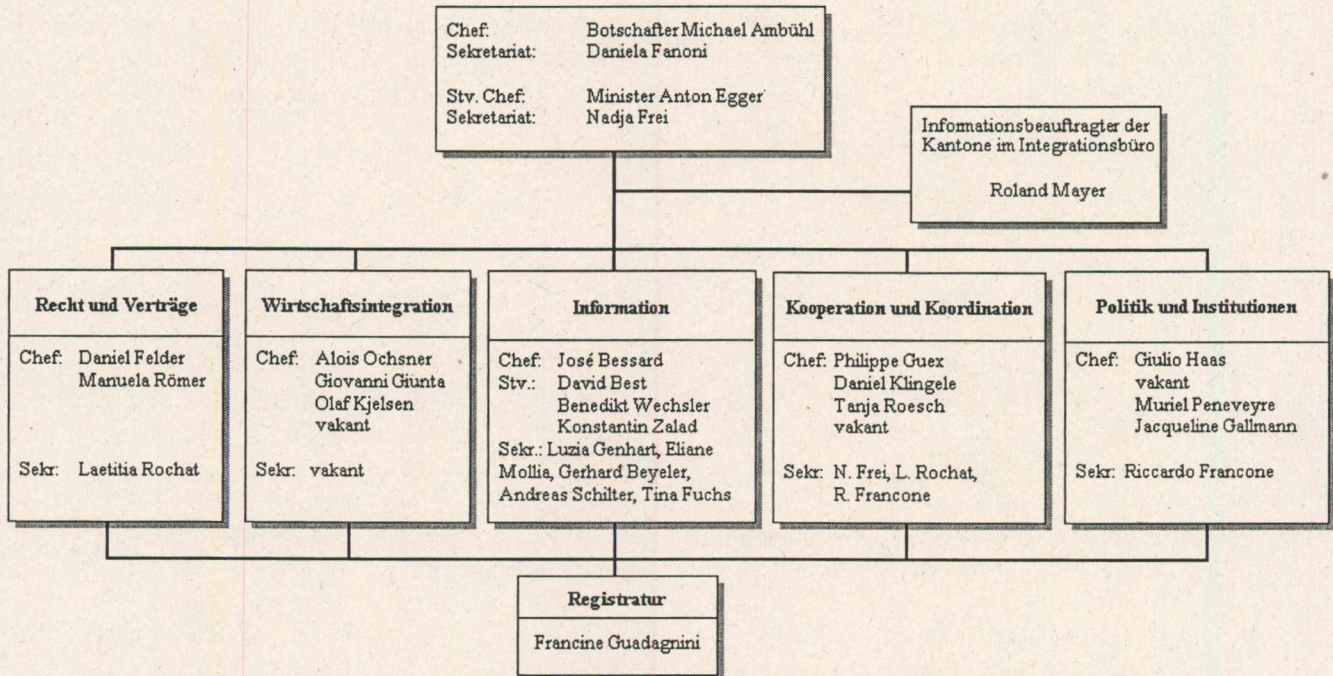
INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD

Das seit 1961 bestehende Integrationsbüro ist eine gemeinsame Dienststelle des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD). Vom Bundesrat wurde es insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- **Beobachtung** der europäischen Integrationsentwicklung und **Analyse** der Auswirkungen für die Schweiz.
- **Koordination und Entscheidvorbereitung** in Integrationsangelegenheiten zuhanden des Bundesrates.
- **Koordination und Beratung** in integrationspolitischen und integrationsrechtlichen Angelegenheiten für die gesamte Bundesverwaltung sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Integrationsfragen für Beamtinnen und Beamte.
- **Verhandlungen:** Vorbereitung/Aushandlung von Verträgen mit der EU, in enger Zusammenarbeit und Mitverantwortung mit den in der Sache zuständigen Stellen.
- **Gesamtkoordination beim Vollzug** und bei der Weiterentwicklung von Verträgen mit der EU; Instruktion der Schweizerischen Mission bei der EU in Brüssel.
- **Kontaktstelle** zur Bundesversammlung, zu den Kantonen, zu den Wirtschaftsverbänden und Sozialpartner, in Integrationsangelegenheiten.
- **Information** über die schweizerische Integrationspolitik, die europäische Integration im allgemeinen und das Europarecht. Ansprechstelle für Anfragen aus dem In- und Ausland.

Adresse: Integrationsbüro EDA/EVD, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Telefon: 031/322 22 22 (Information)
Telefax: 031/322 23 80 oder 312 53 17 (Information)
E-Mail: europa@seco.admin.ch

Organigramm des Integrationsbüros EDA/EVD



NOTIZEN
